

# Sicherheit bei Produktionen und Veranstaltungen – Leitfaden

- Fernsehen, Hörfunk, Film, Theater, Veranstaltungen – mit CD-ROM



**VBG**

Ihre gesetzliche Unfallversicherung

[www.vbg.de](http://www.vbg.de)

## **VBG - Ihre gesetzliche Unfallversicherung**

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) versichert als gesetzliche Unfallversicherung etwa 6,6 Millionen Arbeitnehmer. Außerdem sind versichert: freiwillig versicherte Unternehmer, Patienten in stationärer Behandlung und Rehabilitanden, Lernende an berufsbildenden Einrichtungen und bürgerschaftlich Engagierte. Die VBG versichert etwa 26 Millionen Personen. Zu den knapp 540.000 Mitgliedsunternehmen zählen Dienstleistungsunternehmen aus über 100 Branchen, wie zum Beispiel Banken und Versicherungen, Zeitungsunternehmen, freie Berufe, Unternehmen der IT-Branche sowie Sportvereine.

Die in dieser Berufsgenossenschaftlichen Information (BGI) enthaltenen Lösungen schließen andere, mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in Regeln anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können.

*Sicherheit bei Produktionen und Veranstaltungen – Leitfaden*

Fernsehen, Hörfunk, Film, Theater, Veranstaltungen

## ■ Orientierungssystem

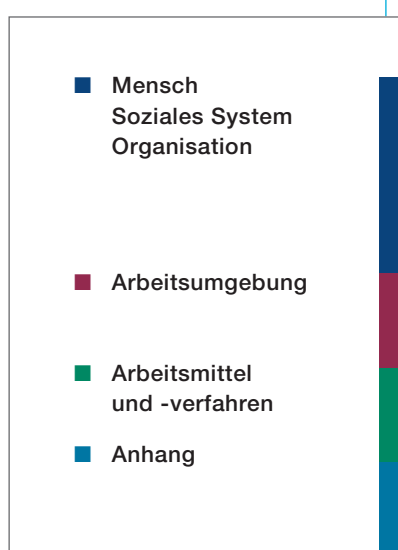
### Präventive Gestaltung des Arbeitssystems Produktionen und Veranstaltungen

Die Inhalte der Broschüre und der CD-ROM orientieren sich an der präventiven Gestaltung des Arbeitssystems Produktionen und Veranstaltungen. Die einzelnen Elemente des Arbeitssystems Produktionen und Veranstaltungen sind in der Broschüre farblich gekennzeichnet. Das hilft Ihnen, sich einfach und schnell zu orientieren.



### Farb-Orientierungssystem in dieser Broschüre

*Elemente des Handlungssystems*



*Sicherheit bei Produktionen und Veranstaltungen – Leitfaden*

Fernsehen, Hörfunk, Film, Theater, Veranstaltungen

# Inhaltsverzeichnis

	<b>Vorbemerkung</b>	<b>5</b>
<b>1</b>	<b>Arbeitssystem Produktionen und Veranstaltungen</b>	<b>9</b>
<b>2</b>	<b>Organisation – Struktur und Prozesse</b>	<b>11</b>
<b>2.1</b>	<b>Aufbauorganisation – Produktions- und Veranstaltungsunternehmen</b>	<b>12</b>
	– Unternehmensziele	12
	– Leitung und Verantwortung	12
	– Personal	14
	– Beurteilung der Arbeitsbedingungen	14
	– Beschaffung	15
	– Prüfungen	15
	– Betreuung	15
	– Dokumentation	16
	– Rechtliche Grundlagen	16
<b>2.2</b>	<b>Ablauforganisation – Produktionen und Veranstaltungen</b>	<b>17</b>
2.2.1	Konzeption	17
2.2.2	Leistungsbeschreibungen und Verträge	18
2.2.3	Planung und Vorbereitung	20
	– Planung allgemein	20
	– Personaleinsatz	22
	– Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen	23
	– Produktionen mit Publikum	23
	– Arbeitsvorbereitung	23
	– Vorbeugender Brandschutz	24
	– Notfallmaßnahmen	24
2.2.4	Durchführung und Ablauf	26
2.2.5	Information und Kommunikation	27
<b>3</b>	<b>Produktionen und Veranstaltungen – Fachinformationen</b>	<b>29</b>
<b>3.1</b>	<b>Produktions- und Veranstaltungsstätten</b>	<b>30</b>
3.1.1	Flächen und Aufbauten	30
3.1.2	Hoch gelegene Flächen und Arbeitsplätze	31
	– Umwehrungen	31
	– Bühnenvorderkante	31
	– Arbeitsflächen auf Gerüsten, Türmen, Dächern	31
	– Kamera- und Beleuchtungsgerüste	31
	– Beleuchtungsebenen	32
	– Aufstieg	32
	– Geräte und Einrichtungen auf hoch gelegenen Arbeitsplätzen	32
3.1.3	Verkehrs- und Fluchtwege sowie Notausgänge	32
3.1.4	Vorkehrungen zum Brandschutz	33
3.1.5	Kabelverlegung	33
3.1.6	Orchestrergraben	34
<b>3.2</b>	<b>Einrichtungen und Arbeitsmittel für Produktionen und Veranstaltungen – Technik und Betrieb</b>	<b>35</b>
3.2.1	Ausstattungen	35
3.2.2	Maschinentechnische Einrichtungen	36
3.2.3	Einrichtungen zum Halten von Lasten über Personen	37
	– Tragfähigkeit von Aufhängepunkten	37

Inhaltsverzeichnis		
3.2.4	Flugwerke für Personen	38
3.2.5	Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	38
	– Anschluss „nicht betriebseigener“ Betriebsmittel	39
	– Anschluss in „fremden Häusern“ und im Freien	39
	– Anschluss ortsveränderlicher elektrischer Musik- und Tonanlagen	39
	– Scheinwerfer	39
	– Potenzialausgleich	39
	– Blitzschutz bei Produktionen und Veranstaltungen im Freien	39
3.2.6	Einsatz von Showlasern	39
3.2.7	Einsatz von Übertragungseinrichtungen	40
3.2.8	Kamerakrane	40
3.2.9	Stative	41
3.2.10	Persönliche Schutzausrüstung	41
<b>3.3</b>	<b>Produktions- und Veranstaltungsarten und spezielle Prozesse</b>	<b>42</b>
3.3.1	Veranstaltungen und Produktionen mit Publikum	42
	– Produktionsflächen	42
	– Fluchtwege	42
	– Publikum und mitwirkende Zuschauer	42
3.3.2	Rigging	43
3.3.3	Transport und Lagerung	43
3.3.4	Szenische Effekte	44
3.3.5	Musikveranstaltungen	44
3.3.6	Artistische Darstellungen	45
3.3.7	Spezielle Kameraeinsätze	45
	– Kameraeinsatz in Fahrzeugen	45
	– Einsatz von tragbaren Kamerasystemen	45
3.3.8	Einsatz von EB-Teams	46
	– Katastrophen	46
	– Krisengebiete	47
	<b>Anhang</b>	<b>48</b>
	Anhang 1:	49
	Qualifikation und Aufgabe von Bühnen- und Studiofachkräften	
	Anhang 2:	51
	Qualifikation und Art der Veranstaltung – Beispielsammlung	
	Schlagwortverzeichnis	54
	Rechtsquellen und Informationen	60

## ■ Vorbemerkung

„Wie soll es optimal laufen und was darf nicht passieren?“ – diese Fragen werden für Produktions- und Veranstaltungsunternehmen angesichts zunehmenden Markt- und Konkurrenzdruckes immer wichtiger. Es kommt daher immer mehr darauf an, die vorhandenen Ressourcen möglichst optimal zu nutzen und die Arbeit sicher, effektiv und störungsfrei zu organisieren.

Dieser Branchenleitfaden „Sicherheit bei Produktionen und Veranstaltungen“ enthält Informationen und Praxishilfen für eine vorausschauende und sicherheitsgerechte Gestaltung der Arbeit. Sie richtet sich im Wesentlichen an

- Unternehmer, Intendanten und Führungskräfte
- Redakteure, Journalisten, Autoren, Regisseure und Szenenbildner
- Produktions- und Aufnahmeleiter
- Verantwortliche für Produktions- und Veranstaltungstechnik

Dieser Branchenleitfaden richtet sich auch an Artisten, Stuntmen, Effektspezialisten sowie an Gestalter von zum Beispiel Licht, Ton und Kostümen.

Die Bedingungen der Produktion und Veranstaltung werden wesentlich in der Ideen- und Konzeptphase festgelegt. Aus diesem Grund richtet sich diese Schrift auch an alle, die diese Phase entscheidend beeinflussen.

Der vorliegende Branchenleitfaden

- zeigt Ihnen auf, wie Sie die Produktion und Veranstaltung störungsfrei und sicher gestalten und Ihre Ressourcen optimal nutzen können,
- hilft Ihnen, Ihre Beschäftigten zu sicherem, gesundem und qualitätsbewusstem Arbeiten zu motivieren,

- fasst die wesentlichen rechtlichen Arbeitsschutz-Anforderungen für Arbeiten in Produktions- und Veranstaltungsunternehmen kurz und verständlich zusammen,
- bietet Hilfen für die Praxis an, mit denen Sie Arbeitsprozesse planen und rechtskonform gestalten können.

Die beigelegte CD-ROM „Sicherheit bei Produktionen und Veranstaltungen“ enthält neben dem Text dieser BG-Information eine Vielzahl von Praxishilfen für Ihr Unternehmen wie Checklisten, Unterweisungshilfen, Beurteilungen der Arbeitsbedingungen. Darüber hinaus finden Sie Fachinformationen sowie Rechtsgrundlagen zum Arbeitsschutz im Volltext.

Dieser Branchenleitfaden der VBG ist in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis der Sicherheitsingenieure (**Bavaria, BR, DR, DW, HR, IRT, MDR, NDR, ORF, RB, RBB, RBT, RTL, SF, SR, SRT, Studio Babelsberg, Studio Hamburg, SWR, WDR, ZDF**) entstanden und stellt den gemeinsamen Standpunkt dar von

- BUK – Bundesverband der Unfallkassen
- BVB – Bundesverband Beleuchtung und Bühne e. V.
- Deutscher Bühnenverein – Bundesverband der Theater und Orchester
- Deutscher Städtetag
- DTHG – Deutsche Theatertechnische Gesellschaft e. V.
- EVVC – Europäischer Verband der Veranstaltungs-Centren e. V.
- VDSI – Verband Deutscher Sicherheitsingenieure e. V.
- ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- VPLT – Verband für professionelle Licht und Tontechnik e. V.

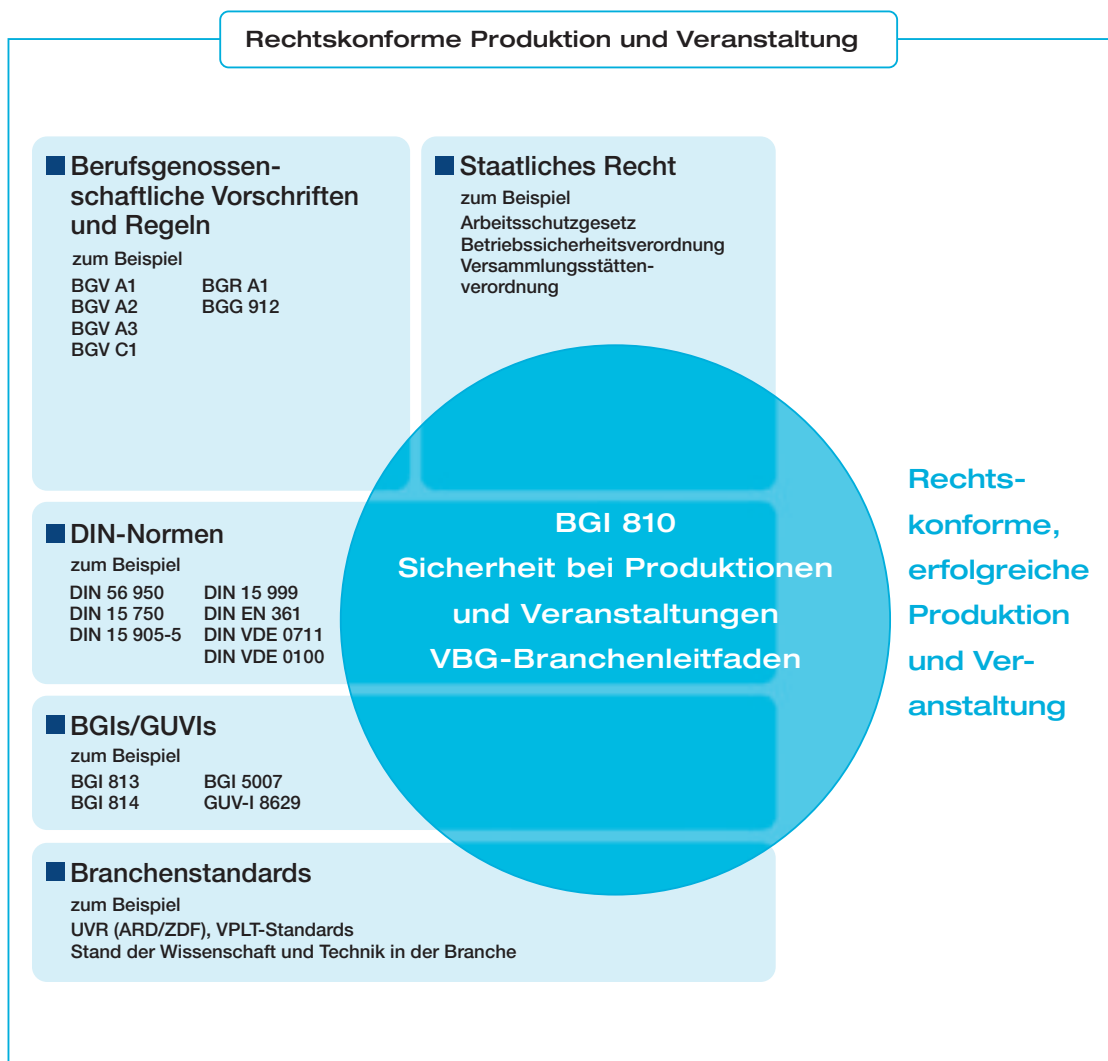


Abbildung 1

Der vorliegende Branchenleitfaden beschreibt die praxisingerechte Umsetzung staatlicher und berufsgenossenschaftlicher Vorschriften und stellt ein Bindeglied zu anwendbaren Regeln der Technik, weiteren Berufsgenossenschaft-

lichen Informationen (BGIs), GUVIs sowie Branchenstandards dar (Abbildung 1). Die BGI 810 ist damit ein Leitfaden für die rechtskonforme Durchführung von Produktionen und Veranstaltungen.

## Unternehmen und Dienstleister für Produktionen und Veranstaltungen

Unternehmen und Dienstleister für Produktionen und Veranstaltungen sind Betriebe, die in folgenden Bereichen Produktionen und Veranstaltungen durchführen beziehungsweise daran beteiligt sind. Dies sind zum Beispiel:

- **Film, Funk, Fernsehen** – Studios, Ateliers und andere Produktionsorte
- **Schauspiel und Musiktheater** – Theater, Mehrzweckhallen, Freilichtbühnen, Spiel- und Szenenflächen in Konzertsälen, Bühnen in Kabarett, Varietés, Schulen
- **Events und Veranstaltungen** – Shows, Open-Air, Konzerte, Messen und Ausstellungen, Diskotheken

**Im Weiteren wird in dieser Schrift für diese Unternehmen und Dienstleister nur noch der Begriff Produktions- und Veranstaltungsunternehmen verwendet.**

Die vorliegende BGI 810 „Sicherheit bei Produktionen und Veranstaltungen“ ersetzt die alte BGI 810 „Arbeitssicherheit in Produktionsstätten“.



# Arbeitssystem Produktionen und Veranstaltungen



Abbildung 2

Der Erfolg eines Produktions- und Veranstaltungsunternehmens ist abhängig von einem funktionierenden Arbeitssystem.

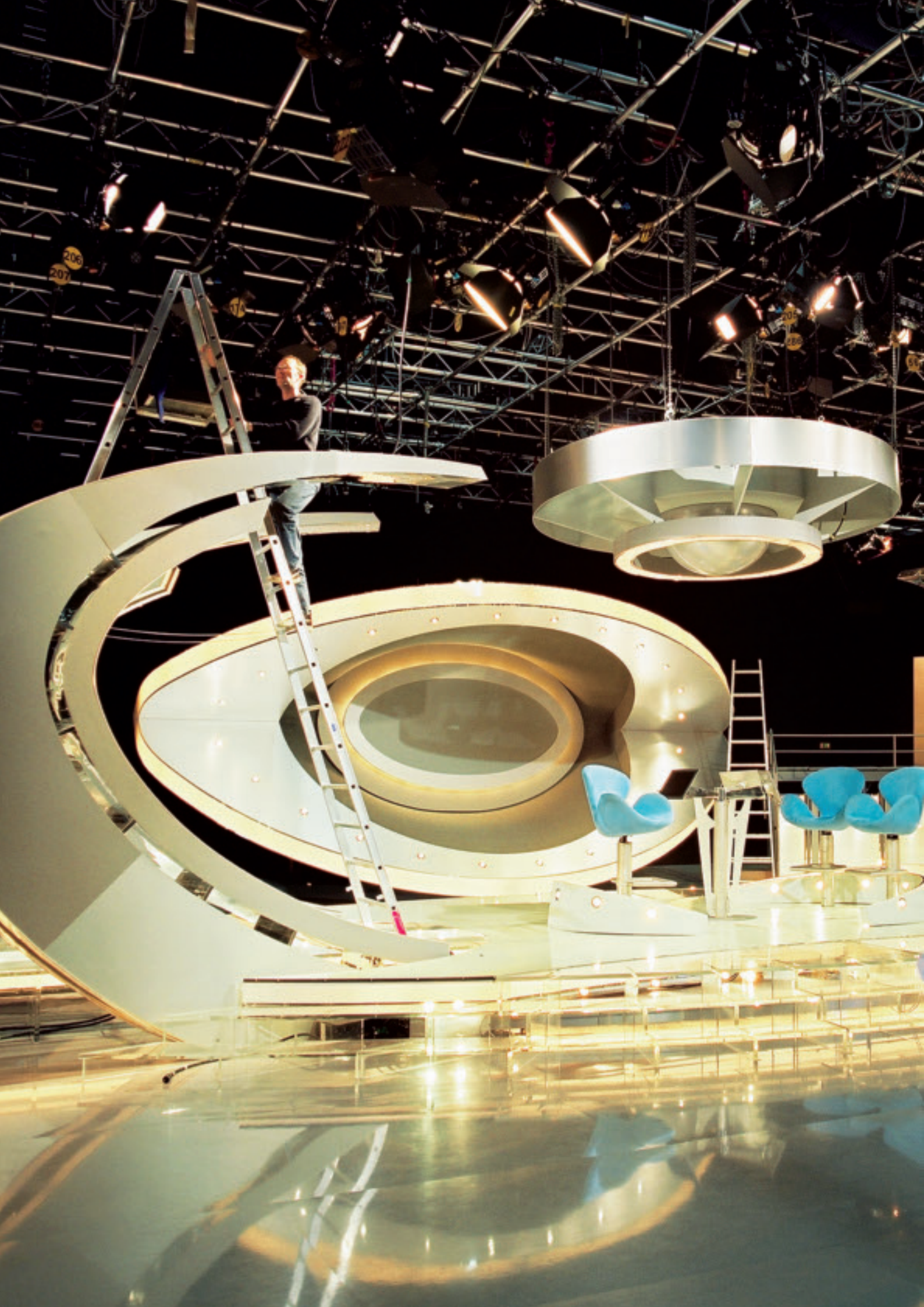
Um alle Möglichkeiten einer vorausschauenden Arbeitsgestaltung zu nutzen, sind alle Faktoren des Arbeitssystems eines Produktions- und Veranstaltungsunternehmens zu beachten (Abbildung 2). Eine solche Herangehensweise bedeutet unter anderem:

- Das Unternehmen insgesamt und die einzelnen Produktionen so organisieren, dass ein störungsfreier und sicherer Ablauf möglich wird *siehe Kapitel 2 – Faktor Organisation und Unternehmenskultur*
- Die Führungskräfte und Beschäftigten dazu befähigen, qualitativ hochwertig, gesund und motiviert zu arbeiten – *siehe Kapitel 2 – Faktor Beschäftigte und Führungskräfte*
- Die Umgebung der Produktion (zum Beispiel Produktionsstätten, Bühnen, Einsatzgebiete) so gestalten, dass sicher und gut gearbeitet werden kann – *siehe Kapitel 3.1 – Faktor Arbeitsumgebung*

- Arbeitsmittel und Produktionseinrichtungen (zum Beispiel Studio-, Übertragungs- und Veranstaltungstechnik) zur Verfügung stellen und entsprechende Arbeitsverfahren planen, mit denen reibungslose und sichere Produktionen oder Veranstaltungen möglich sind – *siehe Kapitel 3.2 und 3.3 – Faktor Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren*

Die optimale Gestaltung dieses Systems hat folgenden Nutzen:

- eine erfolgreiche Umsetzung des Konzeptes für die Produktion und Veranstaltung
- Budgettreue und einen effizienten Kosten- und Mitteleinsatz
- eine rechtskonforme Produktion und Veranstaltung
- Vertrauen zwischen Auftraggebern und Auftragnehmern
- ein gutes Image in der Öffentlichkeit und ein zufriedenes Publikum



## 2 Organisation – Struktur und Prozesse

Die Voraussetzungen für erfolgreiches Arbeiten sind eine klare und transparente Aufbauorganisation – Struktur – sowie eine effiziente Ablauforganisation – Prozess – des Unternehmens (Abbildung 3). Durch eine strukturierte Or-

ganisation wird ein störungsfreier Ablauf sowie die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten, Zuschauer (gegebenenfalls als Mitwirkende) und Passanten erreicht.

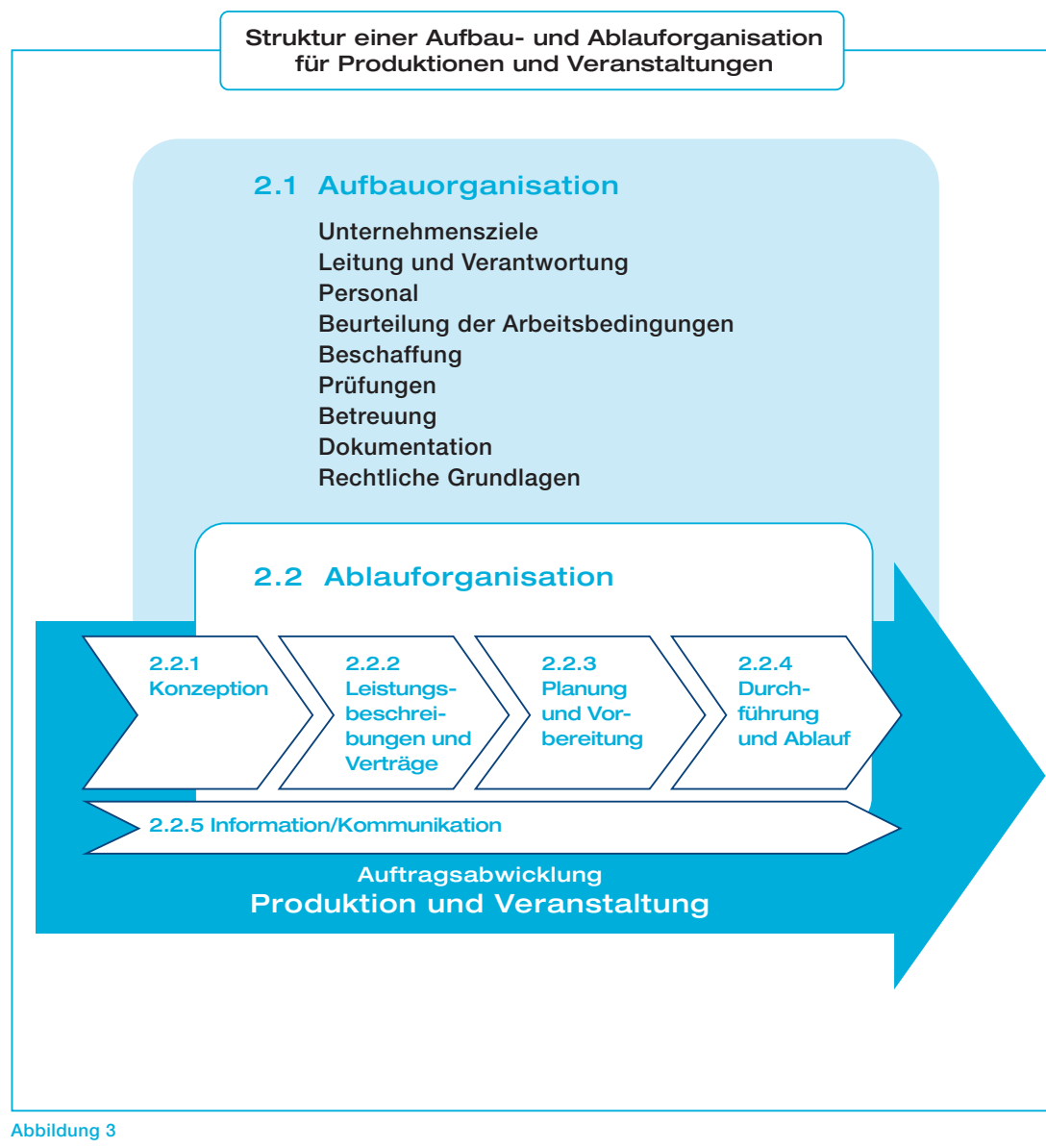


Abbildung 3

## Prozessschritte einer vorausschauenden Gestaltung und Organisation



## Praxishilfen

### 2.1 Aufbauorganisation – Produktions- und Veranstaltungsunternehmen

#### Unternehmensziele

- **Zielfestlegung:** Sicheres, gesundheitsgerechtes und qualitätsbewusstes Arbeiten ist als ein Unternehmensziel festgelegt.
- **Zielumsetzung:** Mit den Führungskräften und/oder einzelnen Beschäftigten beziehungsweise Bereichen ist vereinbart, wie die Unternehmensziele konkret in ihrem Bereich umzusetzen sind – zum Beispiel in Arbeits- und Zielvereinbarungen.

#### Leitung und Verantwortung

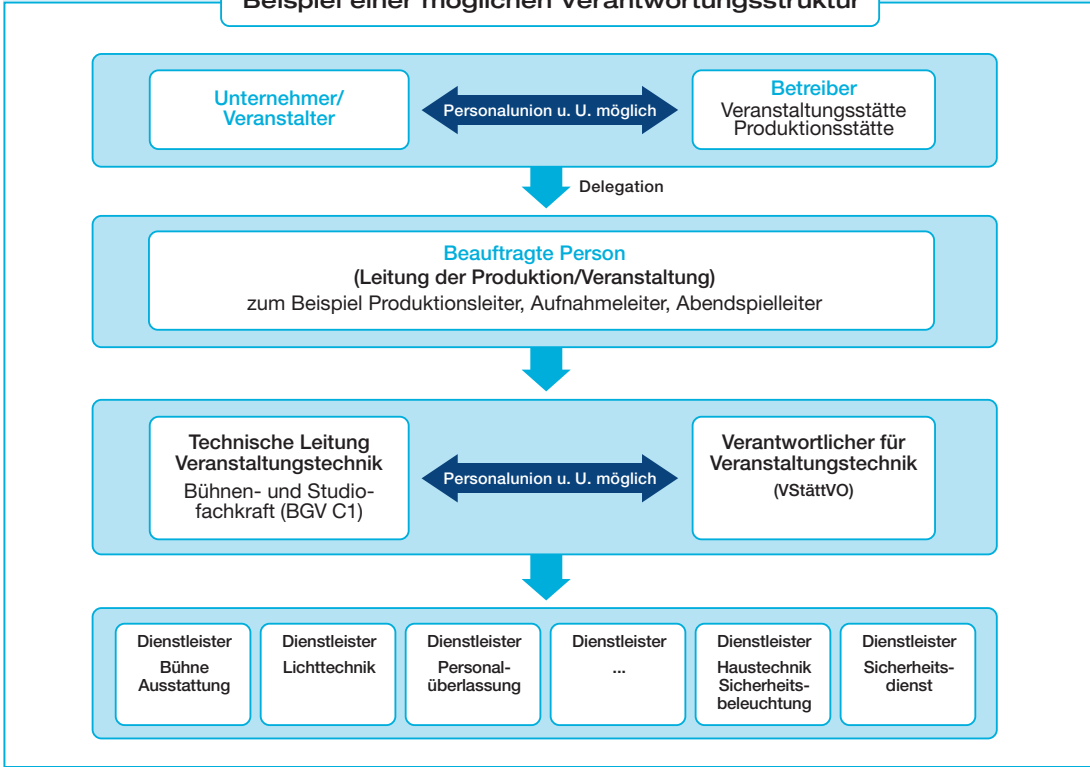
- **Leitung:** Produktionen und Veranstaltungen werden von fachlich geeigneten und zur Führung von Menschen befähigten Personen geleitet (siehe Darstellung rechts „Verantwortungsstruktur“). Leiter ist – der Unternehmer – zum Beispiel Geschäftsführer, Intendant, Vorstand, Verantwortlicher der Kommune oder – der Veranstalter selbst oder – eine von ihm oder dem Betreiber besonders beauftragte Person – zum Beispiel Produktionsleiter, Abendspielleitung, Aufnahmeleiter, Verantwortliche für Veranstaltungstechnik (siehe Seite 13 oben „Betreiber – Veranstalter“).
- Verantwortungsbereiche sind eindeutig festgelegt und gegeneinander abgegrenzt.
- Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse der Führungskräfte und der einzelnen Beschäftigten sind eindeutig festgelegt und bekannt gegeben.

- ⊙ Pflichtenübertragung
- ⊙ Checkliste „Leitung und Aufsicht bei Produktionen und Veranstaltungen“
- ⊙ Befähigungszeugnis
- ⊙ Allgemeine Arbeitsanweisung für Beschäftigte und Führungskräfte

⊙ = auf der beigefügten CD-ROM

<b>Prozessschritte einer vorausschauenden Gestaltung und Organisation</b>	<b>Praxishilfen</b>
<p><b>Betreiber – Veranstalter</b></p> <p>Der <b>Betreiber</b> betreibt die Veranstaltungsstätte und hat die Verkehrssicherungspflicht zu erfüllen. Betreiber ist jede natürliche oder juristische Person, die den Betrieb oder die Einrichtungen betreibt, besitzt oder der maßgebliche wirtschaftliche Verfügungsgewalt hinsichtlich des technischen Betriebs übertragen worden ist.</p> <p>Der <b>Veranstalter</b> trägt für die jeweilige Veranstaltung die Verantwortung. Ein Veranstalter ist die für alle organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Abläufe einer Veranstaltung juristisch haftende Person oder Körperschaft. Diese Veranstaltung kann er selbst durchführen beziehungsweise teilweise oder vollständig als Auftraggeber durch für die entsprechende Dienstleistung qualifizierte Auftragnehmer durchführen lassen. Unabhängig von der Vergabe von Leistungen verbleiben unübertragbar beim Veranstalter die Organisationspflichten, insbesondere die Auswahl- und Überwachungspflichten.</p> <p>■ <b>Bühnen- und Studiofachkraft/Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik:</b> Planung, Auf- und Abbau und Durchführung von Veranstaltungen und Produktionen erfordern den Einsatz von Bühnen- und Studiofachkräften. Ihnen ist die Leitung und Aufsicht für diese Arbeiten übertragen – <i>siehe Anhang 1 „Qualifikation“ (Seite 49) und Anhang 2 „Auswahlkriterien“ (Seite 52).</i></p> <p>Bei Veranstaltungen und Produktionen mit geringen Gefährdungen kann die Leitung und Aufsicht vom Verantwortlichen der Produktion oder dessen Beauftragten übernommen werden – zum Beispiel bei täglich wiederkehrender Nachrichtensendung.</p>	

**Beispiel einer möglichen Verantwortungsstruktur**



## Prozessschritte einer vorausschauenden Gestaltung und Organisation

## Praxishilfen

### Verantwortung

Je nach Organisation des Betriebes sowie Art und Umfang der Arbeiten hat der Unternehmer oder die von ihm beauftragte Person folgende Verantwortung:

#### ■ Organisationsverantwortung

Das heißt Einrichtungen schaffen; den Betrieb regeln, Maßnahmen und Anordnungen treffen und umsetzen, zum Beispiel durch Dienstanweisungen, Betriebsanweisungen, Arbeitsregeln; Beschäftigte informieren, unterweisen und schulen.

#### ■ Auswahlverantwortung

Personal nach Eignung (Qualifikation) auswählen, testen, einweisen und einsetzen; qualifizierte Auftragnehmer auswählen und Teams zusammenstellen.

#### ■ Aufsichtsverantwortung

Aufsicht führen (1), Arbeitsabläufe begleiten und kontrollieren, gegebenenfalls beaufsichtigen (2).

#### ■ Fachverantwortung

Kenntnisse und Erfahrungen fachkundig anwenden; eigenverantwortlich sicher arbeiten, mögliche Gefahren erkennen und im eigenen Fachgebiet richtig handeln.

(1) **Aufsichtführung** ist die ständige Überwachung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bei der Durchführung der Arbeiten an der Arbeitsstelle. Der Aufsichtführende darf dabei nur Arbeiten ausführen, die ihn in der Aufsichtführung nicht beeinträchtigen. Aufsicht ist zum Beispiel auch durch eine Person an mehreren benachbarten Arbeitsstellen möglich.

(2) **Beaufsichtigung** erfordert die ständige ausschließliche Durchführung der Aufsicht. Daneben dürfen keine weiteren Tätigkeiten durchgeführt werden. Beaufsichtigung kann zum Beispiel erforderlich sein bei gefährlichen szenischen Vorgängen oder Beschäftigung von unerfahrenen Hilfskräften und gegebenenfalls bei Auf- und Abbau.

### Personal

■ **Befähigung:** Die Beschäftigten sind für die Arbeitsaufgaben unterschiedlich befähigt – fachlich befähigt und erfahren, psychisch und körperlich geeignet. Diese Befähigung wird bei der Auswahl für eine Arbeitsaufgabe entsprechend berücksichtigt.

■ **Arbeitsaufgaben:** Mit allen Beschäftigten ist vereinbart, welche Arbeitsaufgaben sie haben und wie sie diese sicher und qualitätsbewusst umsetzen können – zum Beispiel in Arbeitsverträgen, Stellen-, Arbeitsbeschreibungen, Zielvereinbarungen.

■ **Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung:** Es ist festgelegt, welche Vorsorgeuntersuchungen für die einzelnen Beschäftigten erforderlich sind – zum Beispiel G 20 Lärm, G 25 Fahr-, Steuer- und Überwachungstätigkeiten, G 37 Bildschirmarbeitsplätze, G 41 Arbeiten mit Absturzgefahr. Diese Vorsorgeuntersuchungen sind durchgeführt.

### Beurteilung der Arbeitsbedingungen

■ **Gefährdungsbeurteilung:** Die Gefährdungen im Unternehmen sind analysiert, beurteilt und wirksame Maßnahmen sind festgelegt.

■ **Zuständigkeit:** Für die Durchführung und Wirkungskontrolle der jeweiligen Maßnahmen sind Verantwortliche benannt.

⊙ Allgemeine Arbeitsanweisung für Beschäftigte und Führungskräfte

⊙ Beurteilung der Arbeitsbedingungen

⊙ Arbeits- und Betriebsanweisungen

⊙ = auf der beigefügten CD-ROM  = im Internet

## Prozessschritte einer vorausschauenden Gestaltung und Organisation

### Beschaffung

- **Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe:** Es werden nur Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe beschafft – gekauft, geleast, angemietet, geliehen – und bereitgestellt, die für die am Arbeitsplatz gegebenen Bedingungen geeignet sind und bestimmungsgemäß vor Ort verwendet werden können. Geeignete Arbeitsmittel entsprechen dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG). Eine Kennzeichnung – zum Beispiel CE-, VDE-Kennzeichnung, GS-, BG-PRÜFZERT-Zeichen – weist die Übereinstimmung mit den geltenden Regeln der Technik aus.
- **Bedienungsanleitung:** Bei der Beschaffung wird darauf geachtet, dass verständliche Bedienungsanleitungen in den Sprachen der Nutzer zur Verfügung stehen.
- **Software:** Es wird nur Software beschafft, die nach den Grundsätzen der Software-Ergonomie gestaltet ist.
- **Erfahrungen** der Beschäftigten werden bereits in der Planungsphase sowie bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln und Software berücksichtigt.

### Prüfungen










- **Prüfer und Fristen:** Es ist sichergestellt, dass die Einrichtungen, Arbeitsmittel und Persönliche Schutzausrüstung für Produktionen und Veranstaltungen in den notwendigen Fristen von befähigten Personen geprüft und gewartet werden – Fristen und befähigte Personen sind in den Beurteilungen der Arbeitsbedingungen ermittelt und festgelegt.

Besondere Prüfungen siehe auch BGG 912 „Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“; BGI 813 „Fernsehen, Hörfunk und Film – Prüfung elektrischer Geräte und Anlagen“.

### Betreuung

- **Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung** ist sichergestellt (Fachkraft für Arbeitssicherheit/Sicherheitsingenieur, Betriebsarzt). In Fernseh- und Hörfunkanstalten werden Sicherheitsingenieure eingesetzt.
- Unternehmen mit mehr als 20 Mitarbeitern:
  - Sicherheitsbeauftragte sind ausgewählt, ausgebildet und benannt.
  - Arbeitsschutzausschuss ist eingerichtet.

## Praxishilfen

-  Einkaufsführer der VBG nutzen: [www.vbg.de](http://www.vbg.de)
-  Bestätigung über sicherheitstechnischen Standard
-  Anlage zu einem Auftragsschreiben
-  Empfehlungen bei der Anmietung technischer Arbeitsmittel
  
-  Checkliste zum Bildschirmarbeitsplatz
  
-  Prüfprotokoll für elektrische Anlagen
-  Empfehlung für Prüfungen
-  Planungsliste geprüfte Arbeitsmittel
  
-  Informationen zur Betreuung: [www.vbg.de](http://www.vbg.de) oder bei Ihrem VBG-Ansprechpartner


## Prozessschritte einer vorausschauenden Gestaltung und Organisation

## Praxishilfen

### Dokumentation



Zur Nachhaltigkeit der durchgeführten Organisationsmaßnahmen wird unter anderem Folgendes dokumentiert:



- Pflichtenübertragungen
- Gefährdungsbeurteilungen und Umsetzung der Maßnahmen
- Arbeitsanweisungen
- Durchgeführte Unterweisungen
- Eingesetzte Betriebsanweisungen
- Durchgeführte Prüfungen und Wartungen
- Anzeigen, Genehmigungen und Freigaben
- Bestuhlungspläne
- Brandschutzordnung
- Abnahmeprotokolle bei Übergabe von Einrichtungen und Leistungen
- Sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung
- Notwendige und durchgeführte arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

 Praxishilfen und Formulare

### Rechtliche Grundlagen

Die Führungskräfte und Beschäftigten sind darüber informiert, welche rechtlichen Grundlagen – Gesetze, Verordnungen und Technische Regeln zum Arbeitsschutz, berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln – im Bereich der Arbeitsgestaltung der Produktion und Veranstaltung gelten. Die Führungskräfte und Beschäftigten haben die Möglichkeit, den Volltext der rechtlichen Grundlagen einzusehen – zum Beispiel die beigefügte CD-ROM nutzen oder Angebote im Internet/Intranet.

 Staatliches und  
 berufsgenossenschaftliches Regelwerk im Volltext

 = auf der beigefügten CD-ROM  = Vorschriftentext auf der beigefügten CD-ROM

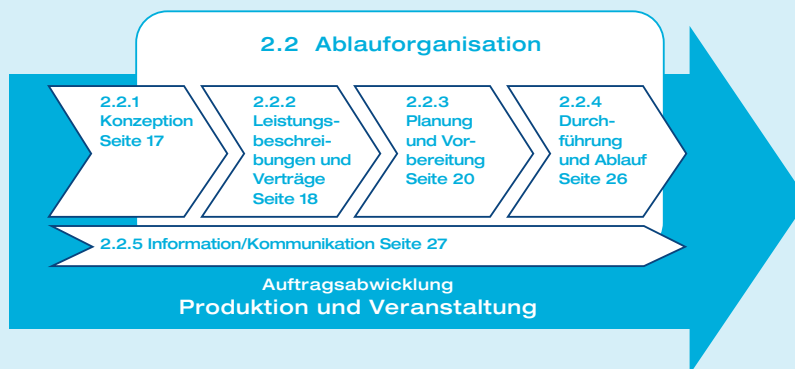
## Prozessschritte einer vorausschauenden Gestaltung und Organisation



## Praxishilfen

### 2.2 Ablauforganisation – Produktion und Veranstaltung

In der Ablauforganisation sind die einzelnen Schritte für die Auftragsabwicklung der jeweiligen Produktion und Veranstaltung festgelegt.




#### 2.2.1 Konzeption

Die Kreativen – Redakteure, Autoren, Journalisten, Regisseure, Szenebildner – beachten schon bei der Idee und Konzeption folgende Aspekte:

- praktische Umsetzung und Realisierbarkeit des Konzeptes
- Rahmenbedingungen, die die Umsetzung ihrer Idee beeinflussen und die Akteure gefährden könnten
- zu erwartende Ereignisse und das Verhalten der beteiligten Personen

Die Kreativen nehmen auch möglichst frühzeitig mit den Umsetzern der Produktion und Veranstaltung Kontakt auf, um die Möglichkeiten der Realisierung der Ideen abstimmen zu können – zum Beispiel die Machbarkeit des Konzeptes.


 Fachinfoblatt „Kreative“

## Prozessschritte einer vorausschauenden Gestaltung und Organisation

## Praxishilfen


### 2.2.2 Leistungsbeschreibungen und Verträge

- **Leistungsbeschreibung:** Der Auftraggeber beschreibt eindeutig die geforderten Leistungen. Diese Leistungsbeschreibung ist Grundlage des Angebotes. Stellt sich heraus, dass Leistungen nicht ausgeschrieben beziehungsweise unklar formuliert sind, so werden sie zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer eindeutig geklärt.
- **Inhalt:** Die Leistungsbeschreibung umfasst je nach Art der Produktion und Veranstaltung unter anderem folgende Inhalte:
  - organisatorische und zeitliche Rahmenbedingungen
  - örtliche Voraussetzungen
  - erforderliche Arbeitsmittel, Einrichtungen und deren Bereitstellung
  - besondere Anforderungen der Betriebssicherheit von Arbeitsmitteln und Einrichtungen
  - erforderliche Materialqualitäten – zum Beispiel schwer entflammbar
  - gegebenenfalls besondere Kompetenzen und Fachkunde der Beschäftigten und Mitwirkenden
  - Informationspflichten bezüglich Gefährdungen durch eingebrachte Leistungen und Produkte
  - erforderliche Abstimmungen und Koordinationen der Leistungen mit anderen Partnern an der Produktion
  - erforderliche Dokumentationen – Statik, Anleitungen für Auf-, Um- und Abbau, Materialnachweise, Gastspielprüfbuch
  - Umfang und Nachweis über Unfallversicherung, Sachversicherung und Haftpflichtversicherung (weitere Informationen siehe DIN 15 750)
- **Verträge:** Im Vertrag sind zur Umsetzung einer qualitätsorientierten und risikominimierten Produktion und Veranstaltung unter anderem geregelt:
  - Zweck, Gegenstand und Umfang der Leistung
  - Ort und Zeitrahmen der Produktion und Veranstaltung
  - die jeweiligen Aufgaben, Kompetenzen, Pflichten, Weisungsbefugnisse der beteiligten Auftraggeber und Auftragnehmer; dazu ist ein Organigramm erstellt
  - Vereinbarung über gegenseitige Nutzung der Arbeitsmittel, Einrichtungen und Flächen
  - die zuverlässige und fachkundige Person des Produktions- und Veranstaltungsunternehmens, das die Produktion und Veranstaltung leitet und beaufsichtigt

-  Checkliste Verträge
-  Muster Organigramm

 = auf der beigelegten CD-ROM

 = Vorschriftentext auf der beigelegten CD-ROM

Prozessschritte einer vorausschauenden Gestaltung und Organisation	Praxishilfen
<ul style="list-style-type: none"><li>- der Einsatz von Subunternehmern, Selbstständigen oder anderen freien Mitarbeitern sowie deren Verpflichtung auf die vertraglichen Vereinbarungen</li><li>- die Kooperation und Koordination mit anderen Partnern der Produktion und Veranstaltung sowie die entsprechenden gegenseitigen Weisungsbefugnisse beziehungsweise der Einsatz eines Koordinators</li><li>- die für den Einsatz von Personen und Arbeitsmitteln zu berücksichtigenden staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik</li><li>- die erforderlichen Dokumente und Nachweise über die eingesetzten Einrichtungen und Arbeitsmittel</li><li>- Bedingungen der Abnahme der Leistung</li></ul> <p>■ <b>Verträge mit Subunternehmern und selbstständigen Einzelunternehmern:</b> In den Verträgen mit Subunternehmern oder selbstständigen Einzelunternehmern sind neben den oben aufgeführten Anforderungen zusätzlich die erforderlichen Qualifikationen, deren Nachweise und der Versicherungsschutz abgestimmt.</p>	<p> BGR A1 „Grundsätze der Prävention“</p>

## Prozessschritte einer vorausschauenden Gestaltung und Organisation

## Praxishilfen

### 2.2.3 Planung und Vorbereitung

#### Planung allgemein

##### ■ Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten:

- Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Produktion und die Veranstaltung sind festgelegt (Organigramm).
- Die Funktionen, Aufgaben und Weisungsbefugnisse aller an der Produktion Beteiligten sind festgelegt – vom Veranstalter, Betreiber, Produktionsleiter, von der Technischen Leitung, dem Verantwortlichen für die Veranstaltungstechnik sowie den einzelnen beteiligten Produktionsfirmen und Dienstleistern.

##### ■ Vorbesichtigung:

- Es findet eine Vorbesichtigung am Ort der Produktion und Veranstaltung statt, um die Tauglichkeit – zum Beispiel Tragfähigkeit, elektrische Anlagen, Zugänge, Brandschutz – und die Bedingungen für die Produktion und Veranstaltung zu überprüfen.
- Ist eine Vorbesichtigung durch den Verantwortlichen nicht möglich, werden mit einer fachlich geeigneten Person vor Ort die Bedingungen der Produktion und Veranstaltung genau geklärt.
- An der Vorbesichtigung nimmt entsprechendes Fachpersonal teil
  - zum Beispiel Ingenieur, Meister oder Fachkraft für Veranstaltungstechnik.
- Die Vorbesichtigung wird dokumentiert.

■ **Abstimmungen:** Die Fachkraft für Arbeitssicherheit wird über die geplante Produktion und Veranstaltung informiert. Sind bei Planung und Ausführung der Produktion und Veranstaltung sicherheitsrelevante Probleme zu erkennen, wird die Fachkraft für Arbeitssicherheit beteiligt und es finden Abstimmungen zwischen Bühnen- und Studiofachkraft, Produktionsleiter und Kreativen statt.

■ **Behörden:** Gegebenenfalls werden auch die zuständigen Behörden (Bauaufsichts-, Ordnungs- und Sicherheitsbehörden, Berufsgenossenschaften) hinzugezogen und bestimmte Handlungen angezeigt – zum Beispiel Einsatz von Showlasern. Dabei werden die speziellen Regelungen der Bundesländer beachtet.

■ **Genehmigungen** werden mit der erforderlichen Vorlaufzeit eingeholt – zum Beispiel szenische Darstellungen mit Kindern, in Versammlungsstätten der Einsatz von Pyrotechnik oder die Änderung von Bestuhlungsplänen. Die Kabelwege und Aufbauten auf beziehungsweise über fremden Verkehrswegen, fremden Grundstücken oder in fremden Gebäuden werden erst errichtet, wenn eine entsprechende Erlaubnis vorliegt – zum Beispiel Straßenbauamt, Ordnungsamt, privater Besitzer. Die Genehmigungen und insbesondere die darin enthaltenen Auflagen sind den Verantwortlichen bekannt.

- ⊙ Checkliste „Leitung und Aufsicht bei Produktionen und Veranstaltungen“
- ⊙ Arbeitsanweisung Führungskräfte
- ⊙ Checkliste „Vorbesichtigung“

⊙ = auf der beigefügten CD-ROM

Prozessschritte einer vorausschauenden Gestaltung und Organisation	Praxishilfen
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Genehmigung für Nutzungsänderung:</b> Ergibt sich durch die Produktion und Veranstaltung eine im Sinne der jeweiligen Landesbauordnung (LBO) anzeigepflichtige Nutzungsänderung von Räumen, Gebäuden oder Anlagen, ist die Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde vor Beginn der Arbeiten eingeholt – zum Beispiel Probenraum als Veranstaltungsstätte.</li> <li>■ <b>Szenische Darstellungen mit besonderen Gefährdungen:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anforderungen hinsichtlich der Aufbauten, Dekoration, Requisiten und Darstellung, die besondere Gefährdungen verursachen, sind in Abstimmung mit der Bühnen- und Studiofachkraft so realisiert, dass die Risiken minimiert werden.</li> <li>– Für <b>gefährliche szenische Vorgänge</b> sind Schutzmaßnahmen festgelegt. Diese Vorgänge werden ausreichend geprobt. Bei Neu- und Umbesetzungen beziehungsweise Wiederaufnahmen der Produktion werden die Proben wiederholt. Hat die Bühnen- und Studiofachkraft aus Sicherheitsgründen Einwände, wird das Risiko durch Maßnahmen hinreichend verringert. Gegebenenfalls wird das Vorhaben nicht durchgeführt.</li> </ul> </li> </ul>	
<p><b>Gefährliche szenische Vorgänge</b> sind zum Beispiel offene Verwandlung, szenische Vorgänge mit maschineller Bewegung (Bewegungen des Bühnen- oder Studiobodens und der Obermaschinerie), außergewöhnliche szenische Vorgänge ohne maschinelle Bewegung (Abspringen von Personen, Einstürzen von Bauteilen, Umgang mit Waffen und pyrotechnischen Gegenständen, Kampfszenen, Tragen von bewegungseinschränkenden Kostümen, Einsatz von Tieren). Als Schutzmaßnahmen kommen zum Beispiel Schutznetze, Schutzleinen, Auffangmatten, Kettenhemden, Suspensorien in Betracht.</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Flächenplanung:</b> Die Flächen für die Produktion und Veranstaltung sind festgelegt – zum Beispiel Produktionsgrundfläche, Dekorationsfläche, technische Gerätefläche, Zuschauerflächen – <i>siehe Kapitel 3.1.</i></li> <li>■ <b>Betreiber:</b> Der Betreiber versichert sich, dass die Nutzer über die Bedingungen des Veranstaltungsortes und über die Benutzung der Einrichtungen unterwiesen und eingewiesen sind. Der Betreiber oder eine von ihm beauftragte Person ist während der Produktion und Veranstaltung anwesend.</li> <li>■ Gefährdungen, die sich aus der Art der Produktion und Veranstaltung ergeben, sind in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt. Zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> <li>– zu erwartendes Verhalten und Fehlverhalten von Mitwirkenden, Zuschauern und Passanten vor und während der Produktion und Veranstaltung,</li> <li>– szenische Darstellung und Effekte,</li> <li>– Verhalten am Ende der Produktion und Veranstaltung.</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>⊙ Fachinfoblatt „Berechnung Personenzahl auf Produktionsfläche“</li> <li>⊙ Checkliste „Flächen und Aufbauten“</li> </ul>


## Prozessschritte einer vorausschauenden Gestaltung und Organisation

- **Arbeits- und Betriebsanweisungen:** In der Beurteilung der Arbeitsbedingungen ist auch ermittelt, welche Arbeits- und Betriebsanweisungen erforderlich sind. Die notwendigen Arbeits- und Betriebsanweisungen sind beschafft oder erstellt.

### Personaleinsatz

- **Disposition:** Mit der Leitung der Produktion und Veranstaltung sind die Leistungs- und Zeitvorgaben besprochen und vereinbart – zum Beispiel Produktionsablauf, Auf- und Abbaueiten. Die gesetzlichen und tariflichen Rahmenbedingungen sind bei der Disposition berücksichtigt – zum Beispiel Arbeits- und Ruhezeiten, Fahrzeiten, Übernachtung.
- **Bedienen maschinentechnischer Einrichtungen:** Maschinentechnische Einrichtungen werden nur von Beschäftigten geführt und gewartet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die mit den Einrichtungen und Verfahren vertraut sind.
- **Kinder und Jugendliche** werden nur mit behördlicher Genehmigung bei Produktionen und Veranstaltungen eingesetzt. Für die an der Produktion beteiligten Kinder und Jugendlichen sowie für andere besonders schutzbedürftige Personen sind Betreuer festgelegt.
- **Sicherungsaufgaben:** Beschäftigte, die Sicherungsaufgaben übernehmen – zum Beispiel als Warnposten, Absperrposten, Einweiser, Brandsicherheitswache –, führen während ihres Einsatzes keine anderen Tätigkeiten aus. Sie sind mindestens 18 Jahre alt, körperlich geeignet, zuverlässig, mit ihren Aufgaben vertraut und eingewiesen.
- **Beschäftigte am Produktions- und Veranstaltungsort:** Dem Leiter der Produktion und Veranstaltung oder seinem Beauftragten werden alle am Produktionsort eingesetzten Beschäftigten bekannt gegeben – zum Beispiel Ausgabe von Ausweisen.
- **Beschäftigungsbeschränkungen** für werdende sowie stillende Mütter und Beschäftigungsverbot für Jugendliche sind berücksichtigt.
- **Selbstständiger Einzelunternehmer/freie Mitarbeiter:** Beim Einsatz von freien Mitarbeitern ist zu klären, ob ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gegeben ist – zum Beispiel Versicherungsschutz über den Auftraggeber oder freiwillige Versicherung bei der VBG.

## Praxishilfen

 Arbeitsanweisung Führungskräfte und Beschäftigte

 Arbeitsanweisung freie Mitarbeiter

 = auf der beigefügten CD-ROM

## Prozessschritte einer vorausschauenden Gestaltung und Organisation

### Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen

- **Koordination:** Um bei der Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen eine mögliche gegenseitige Gefährdung zu vermeiden und eine reibungslose, effektive Produktion und Veranstaltung zu ermöglichen, wird eine Person bestimmt (Kordinator), die die Arbeiten aufeinander abstimmt. Zur Abwehr besonderer Gefahren ist sie mit entsprechender Weisungsbefugnis ausgestattet. Diese Funktion kann auch vom Produktionsleiter wahrgenommen werden.

### Produktionen mit Publikum

- **Anforderungen:** Bei Produktionen und Veranstaltungen mit Publikum werden die besonderen Anforderungen an und durch die Produktionsstätte sowie an das Verhalten ermittelt und die erforderlichen Maßnahmen umgesetzt – Produktionsflächen, Rettungswege, Unterweisungen – *siehe Kapitel 3.3.1*. VBG-Checkliste verwenden.
- **Lärm:** Bei hohem Schalldruckpegel bei Lautsprechereinsatz sind Maßnahmen zur Vermeidung einer Gehörschädigung des Publikums eingeleitet.
- **Bestuhlungsplan:** Es ist ein Bestuhlungsplan auf Basis der gültigen landesrechtlichen Bestimmungen erstellt, genehmigt und an den entsprechenden Stellen des Produktions- oder Veranstaltungsortes ausgehängt.

### Arbeitsvorbereitung

- **Angemietete Arbeitsmittel:** Beim Anliefern von angemieteten Arbeitsmitteln wird überprüft, ob die Arbeitsmittel sicherheitstechnisch einwandfrei und ohne Mängel sind. Dies gilt auch für Arbeitsmittel und Produktionseinrichtungen, die anderen Unternehmen gehören und die mitbenutzt werden. Den Beschäftigten wird die Bedienungsanleitung zur Verfügung gestellt. Bei Arbeitsmitteln mit besonderer Gefährdung, wie zum Beispiel Hubarbeitsbühnen, werden die Beschäftigten vom Vermieter eingewiesen.
- **Persönliche Schutzausrüstung:** Es ist geprüft, ob Persönliche Schutzausrüstung für die Produktion und Veranstaltung erforderlich ist. Die erforderliche Schutzausrüstung steht zur Verfügung – zum Beispiel Gehörschutz, Schutzschuhe, Schutzhelm, Schutzhandschuhe. Das gilt auch für Aushilfen, Praktikanten und Volontäre. Mit den selbstständigen Einzelunternehmern ist vereinbart, dass sie ihre eigene Persönliche Schutzausrüstung benutzen.
- **Arbeitsplätze:** Die Arbeitsplätze – zum Beispiel für Ton-, Lichtarbeitsplätze – sind ergonomisch so eingerichtet, dass Beschäftigte und Mitwirkende ohne Störungen und unnötige Belastungen arbeiten können.

## Praxishilfen

- ⊙ Bestellung des Koordinators
- ⊙ Checkliste „Produktion mit Publikum“
- ⊙ Fachinfoblatt „Berechnung Personenzahl auf Produktionsfläche“
- ⊙ Fachinfoblatt „Lärm bei Veranstaltungen“
- ⊙ Checkliste „Anmieten von veranstaltungstechnischen Arbeitsmitteln“
- ⊙ Checklisten Arbeitsmittel/Produktionseinrichtungen
- ⊙ Checkliste „Persönliche Schutzausrüstung bei Produktionen und Veranstaltungen“

## Prozessschritte einer vorausschauenden Gestaltung und Organisation

- **Verkehrs- und Fluchtwege sowie Notausgänge** für Produktionsflächen und Arbeitsplätze sind festgelegt – *siehe Kapitel 3.1.3.*
- **Wettereinwirkungen:** Es ist geprüft, ob Einflüsse durch das Wetter zu erwarten sind – zum Beispiel Wind, Gewitter, Temperaturschwankungen, Sonneneinstrahlung beziehungsweise Kälteeinwirkung. Bei Bedarf werden geeignete organisatorische und technische Schutzmaßnahmen getroffen – zum Beispiel Begrenzung der Arbeitszeit. Gegebenenfalls werden Schutzausrüstungen und -einrichtungen zur Verfügung gestellt – zum Beispiel Berufs- und Wetterschutzkleidung, Haut- und UV-Schutz, Unterstellmöglichkeit, Container.  
Außenaufnahmen auf Dächern – zum Beispiel Nachrichten, Wetterbericht – finden bei besonderen Wetterbedingungen wie Windstärken ab 6 (10 m/s) nicht statt.
- **Zutrittsverbot:** Zutrittsverbote sind so geregelt, dass sie der Gefährdung und den praktischen Bedürfnissen entsprechen – zum Beispiel durch deutlich erkennbare Verbotsschilder, Absperrrichtungen, eindeutige Signale, mündliche Anweisungen. Jeder unnötige Aufenthalt an gefährlichen Stellen ist – auch befugten Personen – verboten – zum Beispiel unter höher gelegenen Arbeitsplätzen.

### Vorbeugender Brandschutz

- **Feuer, offene Flammen und Rauchen:** Feuer, offene Flammen und Rauchen sind in Produktions- und Veranstaltungsräumen verboten. Auf das Verbot wird an gut sichtbarer Stelle durch das Verbotsschilder „Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten“ hingewiesen. Von diesem Verbot wird nur abgewichen, wenn dies aus szenischen Gründen unumgänglich ist und besondere Brandschutzmaßnahmen getroffen worden sind – zum Beispiel Brandsicherheitswachen mit Feuerlöschern – *siehe Kapitel 3.1.4.*

### Notfallmaßnahmen

- **Erste Hilfe und Brandschutz:** Für die jeweiligen Produktionen und Veranstaltungen sind die Voraussetzungen für eventuell notwendige Notfallmaßnahmen sichergestellt.

## Praxishilfen

- ☉ Checkliste „Verkehrs- und Fluchtwege sowie Notausgänge“

- ☉ Checkliste „Vorbeugender Brandschutz bei Produktionen und Veranstaltungen“

- § BGR 133 „Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“

- ☉ Formulare und Aushänge zum Brandschutz und zur Ersten Hilfe

☉ = auf der beigefügten CD-ROM

§ = Vorschriftentext auf der beigefügten CD-ROM

<b>Prozessschritte einer vorausschauenden Gestaltung und Organisation</b>	<b>Praxishilfen</b>
<p><b>Erste-Hilfe-Organisation</b>                      Zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Meldeeinrichtungen, über die Hilfe herbeigerufen werden kann – zum Beispiel Mobilfunk</li> <li>■ Erste-Hilfe-Material – zum Beispiel Verbandkasten</li> <li>■ Ersthelfer sind benannt, aus- und weitergebildet</li> <li>■ je nach Produktion und Veranstaltung eventuell auch Sanitätsräume</li> <li>■ Rettungstransportmittel – zum Beispiel Krankentrage</li> <li>■ Schutzausrüstungen – zum Beispiel Atemschutzgeräte</li> <li>■ Betriebsanitäter – mit Fachausbildung für den Sanitätsdienst oder ärztliche Betreuung</li> </ul> <p>Bei Fragen Betriebsarzt oder Fachkraft für Arbeitssicherheit hinzuziehen.</p> <p><b>Brandschutzorganisation</b>                      Zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ ausreichende Anzahl geeigneter Feuerlöscher</li> <li>■ gekennzeichnete Brandschutzeinrichtungen</li> <li>■ Unterweisung der Beschäftigten im Umgang mit den Feuerlöscheinrichtungen – bei Fragen Fachkraft für Arbeitssicherheit hinzuziehen</li> <li>■ Brandsicherheitswachen werden nach den landesrechtlichen Bestimmungen beziehungsweise entsprechend den Ergebnissen der Gefährdungsbeurteilung eingeplant</li> </ul> <p>Bei Beratungsbedarf wird die örtliche Brandschutzbehörde einbezogen.</p>	<p>🕒 Fachinformationen zu Sicherungsdiensten – BGI 5022 „Wach- und Sicherungsdienste – sicher und erfolgreich“</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>■ <b>Sicherungsdienste:</b> Es ist überprüft, ob die Art der Produktion und Veranstaltung den Einsatz von Sicherungsdiensten erfordert (Muster-Versammlungsstättenverordnung § 43 – siehe auch länderspezifische Vorschriften für Versammlungsstätten).</li> <li>■ <b>Sicherungskonzept:</b> Erfordert es die Art der Produktion und der Veranstaltung, ist ein Sicherungskonzept zu erstellen (Muster-Versammlungsstättenverordnung § 43). Bei mehr als 5.000 Besucherplätzen ist ein Sicherungskonzept in Zusammenarbeit mit den Behörden erstellt.</li> <li>■ <b>Konzept für Höhenrettung:</b> Für die Rettung von Personal aus hoch gelegenen Flächen (Spotnestern), ist ein Rettungskonzept erstellt sowie Rettungsgerät am Produktionsort vorgehalten.</li> </ul>	

## Prozessschritte einer vorausschauenden Gestaltung und Organisation

## Praxishilfen

### 2.2.4 Durchführung und Ablauf

- **Vor Beginn der Produktion:** Die Bühnen- und Studiofachkraft überprüft vor Beginn von Produktionen und Veranstaltungen alle eingesetzten technischen Einrichtungen und Geräte sowie Aufbauten und Dekorationen einschließlich der eingesetzten Effektsysteme. Der ordnungsgemäße Zustand und die bestimmungsgemäße Verwendung werden überprüft. Hierzu zählen zum Beispiel:
  - Standsicherheit, Tragfähigkeit und sichere Begehbarkeit von Flächen
  - Absturzsicherungen
  - maschinentechnische Einrichtungen wie Punktzüge
  - Traversensysteme, Anschlagmittel und Verbindungselemente
  - Scheinwerfer und Sicherungsseile
  - elektrische Geräte und Anlagen
  - Effektsysteme wie Bühnenlaser, Pyrotechnik, Waffen
  - Einrichtungen für den vorbeugenden Brandschutz
  - Flucht- und Rettungswege
  - Persönliche SchutzausrüstungDie Bühnen- und Studiofachkraft erteilt die Freigabe für die Produktion oder Veranstaltung.
- **Funktionsfähige Arbeitsmittel:** Beschäftigte benutzen keine mangelhaften oder nicht funktionsfähigen Arbeitsmittel und Einrichtungen. Sofern es zu ihrer Aufgabe gehört, beseitigen sie die Mängel eigenständig. Anderenfalls teilen sie die ihnen aufgefallenen Mängel der Führungskraft mit, die für eine Instandsetzung beziehungsweise für einen Austausch sorgt.
- **Störfälle:** Bei unvorhergesehenen Ereignissen, Verzögerungen und eventuellen Improvisationen wird ruhig und umsichtig gehandelt. Gefährdungen werden insbesondere unter Zeit- und Produktionsdruck vermieden, da diese ansonsten zu weiteren Störungen und Fehlern führen.

- ⊙ Checklisten  
Arbeitsmittel/  
Produktions-  
einrichtungen
- ⊙ Freigabe-Vordruck

⊙ = auf der beigefügten CD-ROM

## Prozessschritte einer vorausschauenden Gestaltung und Organisation

### 2.2.5 Information und Kommunikation

- **Information:** Die Beschäftigten und Mitwirkenden erhalten alle notwendigen Informationen für die Erledigung ihrer Arbeitsaufgaben. Die Leitung stellt den Arbeitsumfang transparent dar und bespricht ihn mit den Beschäftigten. Die Leistungsziele sollten möglichst gemeinsam vereinbart werden.  
Der Mitwirkende unterrichtet die für ihn verantwortliche Person – zum Beispiel Vorgesetzten, Abendspielleitung – vor Beginn von Proben, Aufführungen und Produktionen darüber, wenn er aus physischen oder psychischen Gründen nicht in der Lage ist, die an ihn gestellten darstellerischen Forderungen zu erfüllen – zum Beispiel Agieren an Absturzkanten, Kampfszenen, Bewegung im Flugwerk.  
Die Beschäftigten können Verbesserungsvorschläge über den Arbeitseinsatz und den Ablauf der Arbeiten machen, und es ist vereinbart, wie mit diesen Vorschlägen umgegangen wird.
- **Unterweisung:** Die Beschäftigten und Mitwirkenden sind grundlegend über sicheres und gesundes Arbeiten sowie über den Umgang mit allen Einrichtungen und Arbeitsmitteln und über die sich aus deren Benutzung ergebende Gefährdung unterwiesen. Dabei werden die Arbeits- und Betriebsanweisungen genutzt. Die Unterweisungen werden von den jeweils zuständigen Führungskräften durchgeführt. Bei Bedarf ziehen sie Spezialisten hinzu – zum Beispiel technisches Personal.
- **Unterweisungsfristen:** Die Fristen für diese grundlegenden Informationen und Unterweisungen sind festgelegt. Die Informationen und Unterweisungen werden entsprechend dem Grad der Gefährdung der Tätigkeit wiederholt. Mindestens werden sie einmal jährlich beziehungsweise vor Beginn einer neuartigen Produktion und Veranstaltung durchgeführt – auch bei Neu- und Umbesetzungen sowie Wiederaufnahmen der Produktion. Nach Unfällen, Störfällen oder anderen unerwarteten Situationen können zusätzliche Unterweisungen erforderlich sein.
- **Arbeits- und Betriebsanweisungen** sowie die Gebrauchs- und Bedienungsanleitungen der Arbeitsmittel und der Produktionseinrichtungen sind jederzeit vor Ort zugänglich.

## Praxishilfen

- ⊙ Unterweisungshilfen
- ⊙ Infoblätter für Beschäftigte
  
- ⊙ Allgemeine Arbeitsanweisung für Beschäftigte
  
- ⊙ Betriebsanweisungen



# 3 Produktionen und Veranstaltungen – Fachinformationen

Vorausschauend gestaltete Produktions- und Veranstaltungsstätten sowie sichere Einrichtungen, Arbeitsmittel und Produktionsverfahren sind Voraussetzungen für erfolgreiches

Arbeiten. Sie sind Ergebnis einer sorgfältigen Konzeption, Planung, Beschaffung und Arbeitsvorbereitung – siehe Kapitel 2.



## 3.1 Produktions- und Veranstaltungsstätten

### 3.1.1 Flächen und Aufbauten



Flächen und Aufbauten bei Produktionen und Veranstaltungen sind so bemessen und beschaffen sowie fachgerecht aufgestellt, unterstützt, ausgesteift, eingehängt und verankert, dass sie die bei der vorgesehenen Verwendung anfallenden statischen und dynamischen Lasten aufnehmen und ableiten können.



Flächen und Aufbauten, die begangen werden, sind so beschaffen, dass Personen sich sicher bewegen können. Dies schließt ein:

- Arbeitsplätze und Szenenflächen sowie verfahrbare Podien und Bühnenwagen können gefahrlos erreicht und verlassen werden.
- Böden und Aufbauten sind frei von Stolperstellen und Splintern sowie fugendicht ausgeführt.
- Aus mehreren Bauteilen bestehende Aufbauten sind gegen Auseinandergleiten gesichert.
- Auf den Boden lose aufgelegte Flächen ragen nicht über den Rand dieses Bodens hinaus.

- Teppiche oder andere Beläge können nicht verrutschen, keine Falten bilden und sich an den Rändern nicht aufrollen.
- Betriebsbedingte Spalten im Boden sind nicht breiter als 20 mm.
- Betriebsbedingte Öffnungen von mehr als 20 mm Breite sind so abgedeckt, dass keine Unebenheiten entstehen.
- Begehbare Flächen sind gegenüber benachbarten, nicht tragfähigen Flächen gesichert.
- Die Neigung von begehbaren Flächen beträgt im Regelfall unter 8 Prozent.
- Die Akteure können sich auf Szenenflächen stets sicher orientieren – zum Beispiel wenig Blendung, Orientierungslichter, reflektierende beziehungsweise nachleuchtende Markierungen.
- Die begehbaren Bereiche werden beim Einsatz von Nebel freigehalten – zum Beispiel keine Kabelverlegung.
- Teile, die gegeneinander verschiebbar sind und gemeinsam überbaut werden, sind im überbauten Bereich gegen unbeabsichtigte Bewegungen gesichert.
- Bewegungen von Teilen – auch beabsichtigte – führen nicht zu einer Gefährdung von Personen.

Wenn die genannten Anforderungen an die Beschaffenheit der Flächen und Aufbauten szenisch bedingt nicht vollständig eingehalten werden können, sind besondere Maßnahmen erforderlich – zum Beispiel Hilfestellung durch Dritte, ausreichende Proben.

Werden Flächen und Aufbauten mit nicht geprüften Konstruktionen erstellt oder können die statischen und dynamischen Belastungen nicht einwandfrei beurteilt werden, wird ein anerkannter Sachverständiger oder Prüfstatiker hinzugezogen.

-  Checkliste „Flächen und Aufbauten“
-  Unterweisungshilfe

 = auf der beigefügten CD-ROM

 = Vorschriftentext auf der beigefügten CD-ROM



### 3.1.2 Hoch gelegene Flächen und Arbeitsplätze



#### Umwehrungen

Arbeitsplätze, Szenenflächen, Dachflächen, Verkehrswege und Zugänge, die an Gefahrbereiche grenzen oder gegenüber angrenzenden Flächen höher als 1,0m liegen, sind allseitig mit Umwehrungen ausgestattet, wie zum Beispiel:

- feste Geländer – Horizontallasten: Geländer allgemein: 1.000 N/m; Geländer von Laufstegen: 500 N/m (ASR 12/1-3)
- Bühnengeländer – Horizontallasten: 300 N an jeder Stelle; Vertikallasten: 400 N an jeder Stelle (DIN 15920-11)

Bühnengeländer werden nur bei szenischen Aufbauten benutzt. Wo die Beweglichkeit von Kameras oder Scheinwerfern durch Geländer behindert wird, können die Geländer in der Höhe verstellbar sein.

#### Bühnenvorderkante

An Bühnenkanten kann aus szenischen Gründen auf die Absturzsicherung dann verzichtet werden, wenn Auffangvorrichtungen wie zum Beispiel Netze angebracht sind oder die Absturzkante deutlich erkennbar ist – zum Bei-

spiel selbstleuchtende oder stark reflektierende Bänder, Lichtketten oder Flächenleuchten, Fluter als Fußbrampen.

#### Arbeitsflächen auf Gerüsten, Türmen, Dächern

Arbeitsflächen auf Gerüsten, Türmen, Dächern oder auf anderen hoch gelegenen Bereichen, die mehr als 1,0m hoch sind, sind allseitig mit Umwehrungen ausgestattet. Eine Umwehrung kann ein 1,0m hohes Schutzgeländer (ab 12,0m Absturzhöhe 1,1m) mit Knieleiste und mit einer 0,1 m hohen Fußleiste sein. Wo die Beweglichkeit von Kameras oder Verfolgerscheinwerfern auf Arbeitsgerüsten durch Geländer behindert wird, können die Geländer in der Höhe verstellbar sein oder durch straff gespannte Seile ersetzt werden.


Personen, die auf hoch gelegenen Arbeitsflächen ohne Umwehrung arbeiten müssen, zum Beispiel beim Beleuchtungs- und Kameraeinsatz, sind mit Einrichtungen zum Auffangen abstürzender Personen zu sichern – zum Beispiel durch:


- Auffangnetze
- Persönliche Schutzausrüstung (PSA) gegen Absturz. PSA gegen Absturz nur an tragfähigen Bauteilen beziehungsweise Anschlageneinrichtungen befestigen. Sie können – bei einem Benutzer
  - eine Stoßkraft (Auffangkraft) von 7,5 kN aufnehmen. PSA gegen Absturz sind möglichst oberhalb des Benutzers angeschlagen.

Hoch gelegene Arbeitsflächen sind ausreichend beleuchtet.

#### Kamera- und Beleuchtungsgerüste

Zum Aufbau von Kamera- und Beleuchtungsgerüsten – Arbeitsgerüste bis zu einer Höhe von 3,0m – können im Allgemeinen Fall- und Klapppodeste (so genannte Praktikabel), Zargen, Schrägen benutzt werden. Diese Arbeitsplattform ist mindestens mit einer Last von 250 kg/m<sup>2</sup> belastbar. Bei höheren Aufbauten werden Systemgerüste verwendet.

-  BGR 179 „Einsatz von Schutznetzen“
- BGR 189 „Einsatz von Schutzkleidung“
- BGR 199 „Benutzung von Persönlichen Schutzausrüstungen zum Retten aus Höhen und Tiefen“

Checkliste   
„Hoch gelegene Flächen und Arbeitsplätze“



Arbeitsgerüste stehen auf einem ebenen und tragfähigen Untergrund. Werden Arbeitsgerüste aus Podesten (zum Beispiel Praktikabeln) errichtet, sind diese kipp- und rutschsicher aufgestellt und gegen das Auseinandergleiten in geeigneter Weise gesichert – zum Beispiel durch Verschrauben. Arbeitsgerüste sind so gesichert, dass sie von Unbefugten nicht erstiegen, nicht fortbewegt oder in sonstiger Weise manipuliert werden können (gegebenenfalls sind diese durch Ordnungskräfte gesichert).

Typgeprüfte Systemgerüste oder -podeste werden nach den Montage- und Gebrauchsanweisungen unter Leitung eines Aufsichtführenden von unterwiesenem Bühnen-, Beleuchtungs- und Kamerapersonal errichtet, betrieben und abgebaut. Dies gilt auch für Gerüste oder Podeste, die für Sonderzwecke nach einschlägigen Konstruktionsnormen gebaut, geprüft und zertifiziert sind.

Gerüste werden nicht vor ihrer Fertigstellung benutzt. Fahrbare Gerüste werden erst bestiegen, wenn sie gegen unbeabsichtigtes Bewegen gesichert sind; sie werden nur bewegt, wenn sich auf ihnen keine Personen befinden.

### Beleuchtungsebenen

Beleuchtungsebenen sind alle über Produktions- und Veranstaltungsflächen gelegenen Einrichtungen, die zur Aufnahme von Beleuchtungs-, Bild- oder Filmwiedergabegeräten benutzt werden.

- Auf Beleuchtungsebenen halten sich Personen nur im Rahmen dienstlicher Aufträge auf.
- Ab- und Aufstiege, Notausgänge und -ausstiege auf Beleuchtungsebenen werden freigehalten.
- Bei gleichzeitigen Arbeiten auf mehreren Ebenen, zum Beispiel Beleuchtungs- und Studioebene oder Veranstaltungsebene, sind die darunter liegenden Bereiche abgesperrt. Dies gilt nicht, wenn sichergestellt ist, dass von höher gelegenen Ebenen keine Gegenstände herunterfallen können.

### Aufstieg

Für einen sicheren Zugang zu Arbeitsplätzen auf hoch gelegenen Flächen ist gesorgt – Steigleitern

ragen zum Beispiel mindestens 1,0 m über den Austritt hinaus, oder eine andere Vorrichtung gewährt sicheren Halt beim Aussteigen – siehe Kapitel 3.3.2.

### Geräte und Einrichtungen auf hoch gelegenen Arbeitsplätzen

Es ist sichergestellt, dass keine Gegenstände auf Arbeitsplätze, Spielflächen oder Zuschauer herabfallen.

An hoch gelegenen Arbeitsplätzen oder Spielflächen, zum Beispiel begehbare Szenenaufbauten, Arbeitsgalerien, Beleuchtungsebenen, auf denen Gegenstände mitgeführt oder gelagert werden, haben sich mindestens 0,1 m hohe Fußleisten bewährt.

Alle Gegenstände, Geräte oder Einrichtungen, die herabfallen oder umfallen können, werden befestigt und gesichert – zum Beispiel Richtfunkanlagen, Scheinwerfer und Kameras. Die Befestigungen und die Sicherungen halten unabhängig voneinander die volle Belastung aus.

Geräte und Stative auf Podesten oder hoch gelegenen Arbeitsplätzen sind gegen Zusammenklappen, Wegrollen oder -rutschen gesichert. Schutzgeländer, Fußleisten und Brüstungen allein genügen nicht, wenn sich in der möglichen Fallrichtung Menschen aufhalten; Handkameras sind in diesem Fall mit Fangleinen gesichert.

### 3.1.3 Verkehrs- und Fluchtwege sowie Notausgänge

- Fluchtwege in Produktions- und Veranstaltungsstätten ohne Publikum entsprechen der [Tabelle 1](#) – bei Anwesenheit von Publikum siehe Kapitel 3.3.1.
- Verkehrs- und Fluchtwege sowie Notausgänge sind dauerhaft sichtbar gekennzeichnet; die Kennzeichnung wird nicht verdeckt.
- Verkehrs- und Fluchtwege sowie Notausgänge sind nicht eingengt, zugestellt oder verschlossen.
- Notausgänge lassen sich im Gefahrfall ohne fremde Hilfsmittel leicht öffnen.

Checkliste  
„Kamera-  
und Beleuch-  
tungsgerüste“



Arbeitsumgebung

Unterwei-  
sungshilfe

BGV D36  
„Leitern und  
Tritte“

Checkliste  
„Hoch gele-  
gene Flächen  
und Arbeits-  
plätze“

Checkliste  
„Sicherung  
von Geräten  
und Einrich-  
tungen auf  
hoch gelege-  
nen Arbeits-  
plätzen“

 = auf der beigefügten CD-ROM  = Vorschriftentext auf der beigefügten CD-ROM

Breite von Verkehrswegen	
Anzahl der Personen	Breite in m
bis 5	0,80
bis 20	0,93
bis 100	1,25
bis 250	1,75
bis 400	2,25

**Table 1**

- Der Verkehrsweg zwischen den Studiowänden und dem Rundhorizont/den Dekorationswänden ist mindestens 1,0 m (empfohlen 1,2 m) breit und wird freigehalten. Der Rundhorizont kann auch direkt vor der Wand aufgespannt sein. Für Bühnen nach dem Versammlungsstättenrecht haben die Gänge zwischen den Wänden der Bühne und dem Rundhorizont oder den Dekorationen eine lichte Breite von 1,2 m.
- Kleinere Produktionsstätten ohne Zuschauer und sonstige Aufenthaltsräume mit mehr als 100 m<sup>2</sup> Grundfläche haben mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge ins Freie oder zu Fluchtwegen.
- In Produktionsstätten, die in den Geltungsbereich der Versammlungsstättenverordnung fallen, werden die Verkehrs- und Fluchtwege sowie Notausgänge nach den entsprechenden Vorgaben gestaltet und betrieben – siehe Kapitel 3.3.1.
- Es wird darauf geachtet, dass die brandhemmenden Eigenschaften des gewählten Flammschutzmittels nachgewiesen worden sind.
- Requisiten aus brennbaren Stoffen sind normal- oder schwerentflammbar.
- Ausschmückungen (vorübergehend eingebrachte Dekorationsgegenstände) sind aus schwerentflammbarem Material oder schwerentflammbar hergerichtet. In Fluren sind diese aus nichtbrennbarem Material – siehe VBG-Schrift „Brandschutz im Dekorations- und Bühnenbau“ Entwurf.

- ⊙ Checkliste „Vorbeugen der Brandschutz“
- ⊙ Unterweisungshilfe

⊙ Checkliste „Verkehrs- und Fluchtwege sowie Notausgänge“

### 3.1.4 Vorkehrungen zum Brandschutz

In Produktionsstätten sind Vorkehrungen gegen das Entstehen und Ausbreiten von Bränden erforderlich.

- Aufbauten sind aus mindestens schwerentflammbarem Material oder sind schwerentflammbar hergerichtet. Eine schwere Entflammbarkeit lässt sich beispielsweise durch Anstrich, Besprühen oder Tränken mit Flammschutzmitteln erreichen. Die Nachweise dazu liegen vor – zum Beispiel Herstellernachweis, Bearbeitungsnachweis.
- Sind automatische Feuerlöschanlagen installiert, dürfen auch normalentflammbare Materialien verwendet werden.

### 3.1.5 Kabelverlegung



Kabel sind so verlegt, dass Gefährdungen vermieden werden. Dies wird zum Beispiel durch folgende Maßnahmen erreicht:

- Kabel, die senkrecht hochgeführt werden, werden mit Fangleinen sicher befestigt.
- Kabel werden gegen Knicken an scharfen Kanten in geeigneter Weise geschützt.
- Kabel, die Verkehrswege überspannen, werden in ausreichender Höhe (5,0 m) geführt und mit Abspannseilen entlastet.
- Kabel werden in ausreichendem Abstand von elektrischen Freileitungen verlegt (Mindestabstände beachten – BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“).
- Kabel werden durch stabile Kabelbrücken oder andere geeignete Abdeckungen geschützt.
- Auf mögliche Stolpergefahren wird durch auffällige Kennzeichnung hingewiesen.
- An gefährlichen Stolperstellen werden Sicherungsposten aufgestellt. Kabel wird im Publikumsbereich in einer Höhe von mindestens 2,5 m geführt.
- Steckverbindungen, die nur spritzwassergeschützt sind, werden im Freien nur dann verlegt, wenn durch deren Lage oder Abdeckung sichergestellt ist, dass Wasser nicht in die Steckverbindung gelangen kann.
- Sicherheitsrelevante und andere wichtige Einrichtungen werden von Kabelführungen freigehalten – zum Beispiel: Fluchtwege, Türen in Fluchtwegen, Notausgänge oder -ausstiege, Abstiege von Beleuchtungsebenen, Feuerlöscher, Wand- und Unterhydranten, Feuermelder, Schalttafeln und Not-schalter, Auslösevorrichtungen für Sicherheitsanlagen sowie Steuereinrichtungen für Klima- und Belüftungsanlagen.

### 3.1.6 Orchestergraben



- Im Orchestergraben hat jeder Musiker eine Fläche von 1,3 m<sup>2</sup> zur Verfügung.
- Die Sitzgelegenheiten für Musiker sind nach ergonomischen Grundsätzen gestaltet.
- Der Orchestergraben ist so gestaltet, dass die Lärmexposition einzelner Musiker begrenzt ist – zum Beispiel durch Anordnung von Podesten oder Abschirmungen.
- Der Orchestergraben ist mindestens mit zwei entgegengesetzt liegenden Rettungswegen ausgerüstet.
- Proben- und Stimmräume sind mit schallabsorbierendem Material ausgekleidet.

§ GUV-I 8626  
„Musiker-  
medizin,  
Musiker-  
arbeits-  
plätze“  
BGV B3  
„Lärm“

Checkliste  
„Kabel-  
verlegung“



Unterwei-  
sungshilfe



☉ = auf der beigefügten CD-ROM

§ = Vorschriftentext auf der beigefügten CD-ROM

## 3.2 Einrichtungen und Arbeitsmittel für Produktionen und Veranstaltungen – Technik und Betrieb



### 3.2.1 Ausstattungen



Das bedeutet zum Beispiel:

- Bei Ausstattungen, Dekorationen und sonstigen Einrichtungen sind die Aufbau-, Umbau- und Abbauanleitungen eingehalten.
- Ausstattungen, Dekorationen und Requisiten erzeugen durch ihre Ausformung und Oberfläche keine Gefährdung – zum Beispiel keine scharfen und spitzen Kanten, splitterfrei, Stich- und Hiebwerkzeuge sind abgestumpft. Ist eine solche Gestaltung szenisch bedingt nicht möglich, sind spezielle Schutzmaßnahmen getroffen – zum Beispiel Kennzeichnung, Unterweisung.
- Bühnentreppen, die szenisch-dekorativen Zwecken dienen, entsprechen DIN 15 920 Teil 11 – Auftrittsbreite: 0,24 m bis 0,33 m; Steigung  $s$ : 0,14 m bis 0,2 m; Neigungswinkel: 24° bis 45°.

Ausstattungen – Dekorationen, Kostüme, Möbel, Requisiten – sowie sonstige Einrichtungen und Gegenstände sind so beschaffen und werden so benutzt, dass Gefährdungen, Verletzungen und andere gesundheitliche Schädigungen vermieden werden.

### 3.2.2 Maschinentechnische Einrichtungen



Maschinentechnische Einrichtungen sind für den Betrieb in Produktionsstätten und Veranstaltungsorten eingesetzte technische Anlagen und Betriebsmittel.

#### Maschinentechnische Einrichtungen – Beispiele

Beleuchtungsbrücken, kraftbetriebene Beleuchtungsmasten, Beleuchtungs- und Oberlichtzüge, Beleuchtungstürme, Bildwände (hand- und kraftbetrieben), schräg stellbare Bühnenböden, Bühnenpodien und Versenkeinrichtungen, Bühnenwagen, Dekorationszüge (hand- und kraftbetrieben), Drehbühnen und -scheiben, elektrische und elektronische Anlagen, Flugwerke (Flugeinrichtungen), Horizonalanlagen, hydraulische und pneumatische Versorgungsanlagen, Kamerakrane, Leuchtenhänger, bewegliche Montagestege, Orchesterpodien, bewegliche Portalanlagen, Punktzüge, Prospektlagerpodien, Saalpodien, Seiten- und Hinterbühnentore, Stative, Trennvorhänge, Wagenbühnen.

Die grundsätzlichen Anforderungen an maschinentechnische Einrichtungen für den Veranstaltungs- und Produktionsbetrieb sind in der BGV C1 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“ sowie in den Regeln der Technik (zum Beispiel DIN 56 950, DIN 15 560-46) festgelegt. Besondere Anforderungen an diese maschinentechnischen Einrichtungen ergeben sich aus der Tatsache, dass mit ihnen Lasten über Personen und Personen selbst gehalten und bewegt werden können.

Durch die Bewegung maschinentechnischer Einrichtungen sowie dadurch bewegte Aufbauten und Dekorationen werden Personen nicht gefährdet.

Die Forderung nach gefahrlosem Betrieb schließt ein:

- Maschinentechnische Einrichtungen werden gegen unbefugtes Benutzen gesichert.
- Gefahrstellen an bewegten maschinentechnischen Einrichtungen sind gesichert (zum Beispiel Schaltleisten, Lichtschranken, ständige Beobachtung).
- Der Bewegungsvorgang dieser Einrichtungen sowie die Umgebung können vom Bediener vollständig eingesehen werden.
- Ist die Sicht für den Bediener eingeschränkt, wird ihm die Bewegung mit Zeichen oder Sprechfunk eindeutig signalisiert.
- Anweisungen zur Auslösung von Bewegungsvorgängen müssen gut wahrnehmbar und eindeutig gegeben werden.
- Bühnenwagen, Laufbänder, Drehscheiben, Hubpodien und Versenkeinrichtungen sind so beschaffen, dass gefahrloses Betreten, Agieren und Verlassen sowie eine gefahrlose Zuführung und Abnahme von Dekorationen möglich sind.
- Zugänge zu Drehscheiben, Bühnenwagen und Laufbändern, die mehr als 0,2 m über dem Boden liegen, sind mit Treppen oder Schrägen versehen.
- Bewegungsvorgänge von Bühnenwagen, Laufbändern, Drehscheiben, Hubpodien und Versenkeinrichtungen, die Gefährdungen verursachen können, dürfen nur ausgeführt werden, wenn die Geschwindigkeit der Situation

 = auf der beigefügten CD-ROM

 = Vorschriftentext auf der beigefügten CD-ROM

GUV-I 8629  
„Bereitstellung und Benutzung von Versenkeinrichtungen“

Checkliste  
„Einsatz maschinen-technischer Einrichtungen“

Unterweisungshilfe

angemessen ist. Als Richtwerte für angemessene maximale Geschwindigkeiten gelten:

- 1,2 m/s ohne Personen
- 1,0 m/s bei Drehscheiben mit Personen, jedoch ohne deren Zu- oder Abgang
- 0,7 m/s bei Bühnenwagen, Laufbändern, Hubpodien und Versenkeinrichtungen mit Personen, jedoch ohne deren Zu- oder Abgang
- 0,3 m/s für Bühnenwagen, Laufbänder und Drehscheiben mit Zu- oder Abgang von Personen während der Bewegung

- In Bewegung befindliche Flächen werden nur von Personen betreten und verlassen, die geeignet, geübt und unterwiesen sind.
- Versenkeinrichtungen werden nicht betreten oder verlassen, solange sie in Bewegung sind.
- Feste und bewegliche Teile von Dekorationen und Aufbauten gleiten so aneinander vorbei, dass keine Quetsch- oder Scherstellen entstehen.

- formschlüssige Konstruktions- oder Verbindungselemente
- Werkstoffe, deren Eigenschaften den Umgebungseinflüssen standhalten – zum Beispiel Temperatur, UV-Strahlung, Feuchtigkeit
- Eigensicherheit durch Verdoppeln der Betriebskoeffizienten – zum Beispiel bei Drahtseilen statt der 5-fachen die 10-fache Sicherheit, bezogen auf die Mindestbruchkraft
- Einfehlersicherheit durch zweite unabhängige Befestigung oder Sicherung

⊙ Checklisten zu Traversen, Sicherungsseilen, Anschlagmitteln

⊙ Unterweisungshilfe

Ortsveränderliche Beleuchtungs-, Bild-, Effekt- und Beschallungsgeräte sind durch zwei unabhängig voneinander wirkende Einrichtungen gegen Herabfallen gesichert. Bei ortsfesten Einrichtungen kann auf die zweite unabhängige Einrichtung verzichtet werden, wenn die Befestigung ausreichend bemessen, nur mit Werkzeug zu lösen sowie gegen Selbstlockern gesichert ist. Bewegliche oder einsteckbare Geräteteile – zum Beispiel Blenden, Tore, Tuben, Farbscheibenrahmen, Objektive, Effektvorsätze – sind durch Verschraubungen, Drahtseilschlaufen, Schutzgitter oder Ähnliches gesichert. Einrichtungen wie Mikrofone, die nicht schwerer als 0,75 kg sind, können an Zuleitungskabeln aufgehängt werden. In diesen Fällen hält die Zugentlastung einer 10-fachen Belastung stand, bezogen auf das Gewicht der zu sichernden Geräte.

§ BGI 810-3 „Fernsehen, Hörfunk und Film – Bereitstellung und Benutzung von Sicherungsseilen und -ketten“

Für den Einsatz von Traversensystemen siehe auch:

§ VPLT. SR 1.0 „Bereitstellung und Benutzung von Traversensystemen“

§ VPLT. SR 2.0 „Bereitstellung und Benutzung von Elektrokettensystemen“

### 3.2.3 Einrichtungen zum Halten von Lasten über Personen



#### Tragfähigkeit von Aufhängepunkten

Die Tragfähigkeit von Befestigungspunkten an der Gebäudekonstruktion ist vor der Aufhängung von bühnentechnischen Einrichtungen und Dekorationseinrichtungen bekannt. Die Tragfähigkeit wird für Veranstaltungsstätten in der Gebäudedokumentation nachgewiesen. Ist die Tragfähigkeit von Befestigungspunkten unbekannt, wird sie statisch nachgewiesen; dabei sind die erforderlichen Sicherheitsfaktoren zum Halten von Lasten über Personen und eventuell auftretende dynamische Belastungen berücksichtigt.

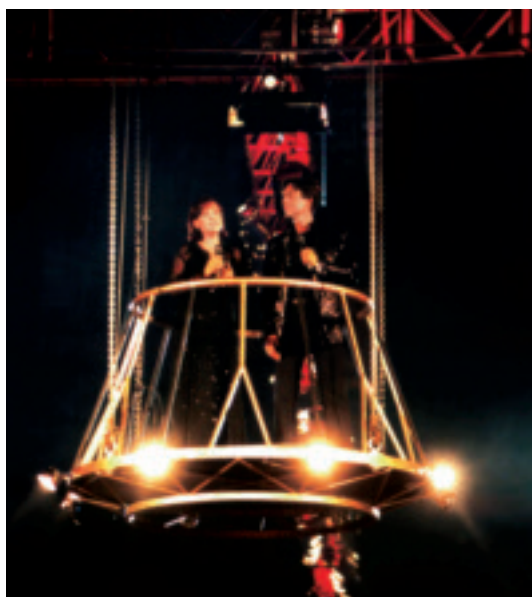
Liegen für Aufhängepunkte Angaben zur Tragfähigkeit vor, für die die Art der Belastung nicht angegeben ist, wird vorsorglich die Tragfähigkeit mit 50 Prozent angenommen. Dies wird auch für Befestigungsmittel – wie Schrauben, Dübel – beachtet.

Info zu  
„Konstruktive Sicherheitsanforderungen beim Halten von Lasten über Personen“

Bei Einrichtungen zum Halten von Lasten über Personen wird die erhöhte Sicherheit durch besondere Konstruktionsmerkmale, Überdimensionierung (eigensicher) und/oder Einfehlersicherheit erreicht. Beispiele hierfür sind:

Arbeitsmittel und -verfahren

### 3.2.4 Flugwerke für Personen



Flugwerke für Personen sind so gebaut, dass sie die auftretenden statischen und dynamischen Belastungen aufnehmen können.

Sie werden vor der ersten Inbetriebnahme auf ihren sicheren Zustand durch eine befähigte Person – zum Beispiel ermächtigter Sachverständiger – geprüft und hierbei mit der 1,25-fachen Nennlast probeweise unter statischen und dynamischen Bedingungen belastet.

Vor jeder Produktion und Veranstaltung wird das Flugwerk durch eine befähigte Person (zum Beispiel Sachkundiger) geprüft, wobei eine Belastungsprobe erfolgt. Bei Belastungsproben mit Personen finden diese höchstens 0,5 m über dem Boden statt.

Beim Einsatz von Personen in Flugwerken oder Sicherheitsgeschirren ist der Effekt des Hängetraumas zu berücksichtigen – begrenzte Einsatzzeit.

### 3.2.5 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel



Elektrische Anlagen und Betriebsmittel werden nur von Elektrofachkräften oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft errichtet, geändert und instand gehalten. Sind Eingriffe in das EVU-Netz erforderlich, erfolgen diese nur von Elektrofachkräften unter der Verantwortung des Konzessionsträgers.

Unabhängig von den festgelegten Prüffristen, werden alle mobil verwendeten elektrischen Betriebsmittel vor Beginn jeder Produktion und Veranstaltung durch Sichtkontrolle überprüft auf

- mechanisch einwandfreien Zustand und Funktionsfähigkeit – insbesondere Aufhänge- und Sicherheitseinrichtungen sowie
- einwandfreien Zustand der beweglichen Anschluss- und Verlängerungsleitungen.

#### Mobil verwendete elektrische Betriebsmittel – Beispiele

Effektgeräte, Kabel, Lichtstellanlagen, Multicore-Systeme, Projektoren, Scheinwerfer, Steckvorrichtungen, Ton- und Videogeräte, Verteiler und Schaltkästen, Requisiten

Sind Schäden erkennbar, durch die die Sicherheit beeinträchtigt werden kann, werden die Betriebsmittel nicht eingesetzt.

GUV-I  
„Flugwerke  
für Personen“  
in Vorbe-  
reitung

⊙ = auf der beigefügten CD-ROM

§ = Vorschriftentext auf der beigefügten CD-ROM

**Anschluss „nicht betriebseigener“ Betriebsmittel**

Jedes „nicht betriebseigene“ elektrische Betriebsmittel, das bei Produktionen und Veranstaltungen eingesetzt und an das Netz angeschlossen wird, ist von einer Elektrofachkraft geprüft. Die Prüfung kann durch den Überlasser veranlasst und dokumentiert sein. In Zweifelsfällen ist vor der Inbetriebnahme eine Prüfung durch eine Elektrofachkraft erforderlich.

**Anschluss in „fremden Häusern“ und im Freien**

Vor dem Anschließen elektrischer Betriebsmittel in „fremden Häusern“ und im Freien werden die Steckdosen auf richtigen Anschluss der Außenleiter und des Schutzleiters durch eine Elektrofachkraft überprüft. Diese Überprüfung kann mit geeignetem Prüfgerät auch von elektrotechnisch unterwiesenen Personen durchgeführt werden. Auf die Prüfung kann verzichtet werden, wenn der Betreiber der Anschlüsse den ordnungsgemäßen Zustand bestätigt.

Fehlerhafte Steckdosen werden nicht benutzt.

Als zusätzliche Schutzmaßnahme wird ein Fehlerstrom-Schutzschalter (PRCD-S 30 mA) verwendet.

**Anschluss ortsveränderlicher elektrischer Musik- und Tonanlagen**

Ist eine normenkonforme Ausführung der ortsveränderlichen elektrischen Musikanlage – zum Beispiel CE-Zeichen, VDE-Zeichen, GS-Zeichen, BG-PRÜFZERT – nicht eindeutig feststellbar, sind zusätzliche Maßnahmen beim Anschluss an das Netz erforderlich. Dies sind vorzugsweise Trenntrafo und Mikrofontrennverstärker. Bei hoher Anschlussleistung können auch Fehlerstrom-Schutzschalter (RCD 30 mA) eingesetzt werden.

Kann beim Aufstellen von Tonanlagen – zum Beispiel Mikrofone, Mischpulte – eine gegenseitige Gefährdung der beteiligten Benutzer aufgrund der im Einsatz befindlichen tontechnischen Geräte nicht ausgeschlossen werden, werden die Tonanlagen über erdfreie Anschlüsse betrieben – zum Beispiel über Mikrofontrennverstärker.

**Scheinwerfer**

Bei der Bereitstellung und Benutzung von Scheinwerfern werden die sicherheitstechnischen Anforderungen beachtet.

**Potenzialausgleich**









Alle metallischen Einrichtungen, die im Fehlerfall gefährliche Berührungsspannungen annehmen können, sind in einen gemeinsamen Potenzialausgleich einbezogen und mit dem Schutzleiter des speisenden Netzes verbunden.

**Blitzschutz bei Produktionen und Veranstaltungen im Freien**

Bei drohender Gefährdung durch Gewitter stellt der Verantwortliche vor Ort die Produktion und Veranstaltung im Freien ein und veranlasst die Beschäftigten und gegebenenfalls das Publikum, geschützte Orte aufzusuchen. Schutz gegen Blitzschlag bieten Fahrzeuge mit Ganzmetall-Karosserie und Gebäude mit einer Blitzschutzanlage.

**3.2.6 Einsatz von Showlasern**

Beim Einsatz von Showlasern sind entsprechend der Laserklasse die unterschiedlichen Leistungen und resultierenden Gefährdungen zu beachten.

-  Checkliste „Einsatz von Scheinwerfern“
-  BGI 810-4 „Scheinwerfer – Fernsehen, Hörfunk und Film“
-  Fachinfoblatt „Potenzialausgleich und Blitzschutz“
-  VPLT. SR 1.0 „Bereitstellung und Benutzung von Traversensystemen“
-  BGI 811 „Fernsehen, Hörfunk und Film – Arbeitssicherheit in Übertragungsfahrzeugen“
-  Checkliste „Prüfung elektrischer Geräte und Anlagen“
-  BGI 5007 „Laser-Einrichtungen für Show- oder Projektionszwecke“
-  Checkliste „Showlaser“

Arbeitsmittel und -verfahren



### 3.2.7 Einsatz von Übertragungseinrichtungen



### 3.2.8 Kamerakrane



BGV B11 §  
„Elektromagnetische Felder“

BGI 811 §  
„Fernsehen, Hörfunk und Film – Arbeitssicherheit in Übertragungsfahrzeugen“

Beim Einsatz von sendenden Übertragungseinrichtungen – zum Beispiel Richtfunk, Satellitenuplinks – werden in alle Richtungen die erforderlichen Sicherheitsabstände eingehalten. Dabei wird auch auf höher gelegene Bauwerke – wie Brücken – geachtet, auf denen sich Personen befinden können.

Die DIN VDE 0100-717 „Errichten von Niederspannungsanlagen – Anforderungen für Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art – Elektrische Anlagen auf Fahrzeugen oder in transportablen Baueinheiten“ wird berücksichtigt.

Die Bewegung von Kamerakranen wird so ausgeführt, dass zu Personen und Gegenständen ausreichende Sicherheitsabstände vorhanden sind. Dies wird besonders beim Schwenk über Zuschauer beachtet. Unbeabsichtigte Bewegungen des Kamerakranes führen nicht zu einer Gefährdung.

Die Krane werden nur von ausgebildeten Personen (Befähigungsnachweis) bedient. Die Personen sind in der Bedienung des eingesetzten Kamerakrans unterwiesen und die Fahrten sind ausreichend geprobt.

BGI 814 §  
„Fernsehen, Hörfunk und Film – Kamerakrane“

Ⓢ  
Checkliste „Kamerakrane“

Ⓢ = auf der beigefügten CD-ROM    § = Vorschriftentext auf der beigefügten CD-ROM



### 3.2.9 Stative

Stative sind standsicher aufgestellt.

Ist die Standsicherheit beeinträchtigt – zum Beispiel große Last bei großer Höhe –, sind die Stative gegen Umstürzen zusätzlich gesichert.

Geeignete Sicherungen sind zum Beispiel: Befestigen der Stative mit Bühnenbohrern, Beschweren der Stativfüße mit Bühnengewichten, seitliche Abspannungen zu standsicheren Bauteilen, Seilsicherungen zu Beleuchterbrücken, Absperrung des Stativbereichs oder Sicherungsposten.

Besondere Sicherungen können auch zur Vorsorge gegen gefährdendes Verhalten von Zuschauern erforderlich sein.

### 3.2.10 Persönliche Schutzausrüstung

Technische und organisatorische Maßnahmen, die eine Gefährdung von Beschäftigten ausschließen, haben grundsätzlich Vorrang vor dem Einsatz von Persönlicher Schutzausrüstung.


Für Arbeiten mit der Gefahr von Verletzungen oder Gesundheitsschädigungen hat der Unternehmer geeignete Persönliche Schutzausrüstung in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.


Die Benutzung der Persönlichen Schutzausrüstung ergibt sich aus der spezifischen Gefährdung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen) wie zum Beispiel:


- Schutzhelme überall dort, wo die Gefahr von Kopfverletzungen durch fallende Gegenstände oder durch Anstoßen an Hindernisse nicht auszuschließen ist – zum Beispiel beim Auf-, Ab-, Umbau, bei Lager- und Transportarbeiten, bei Dreharbeiten in Montagehallen, auf Baustellen sowie bei gleichzeitigen Arbeiten in mehreren Ebenen


- Schutzschuhe überall dort, wo Fußverletzungen möglich sind – zum Beispiel bei Auf-, Ab- oder Umbauarbeiten, bei Werkstattarbeiten, bei Lager- und Transportarbeiten
- Schutzhandschuhe bei allen Arbeiten, bei denen Handverletzungen möglich sind – zum Beispiel Umgang mit hautschädigenden, splitternden, scharfkantigen oder ätzenden Materialien
- Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz bei allen Arbeiten mit Absturzgefahr – zum Beispiel bei Arbeiten auf Dächern, an Böschungen, auf Gerüsten und Beleuchtungsebenen ohne Absturzsicherungen, in Flugwerken, auf Dekorationen
- Augenschutz bei Gefahr der Augenschädigung – zum Beispiel durch Späne, Splitter, Stäube, ätzende Stoffe, Gase, Dämpfe, Strahlung und Flüssigkeiten
- Atemschutz bei Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen – zum Beispiel mit Imprägnierungs-, Löse-, Kältemitteln, Farben, Klebern oder Stäuben
- Gehörschutz bei Arbeiten mit der Gefahr der Gehörschädigung durch Lärm – zum Beispiel bei musikalischen Produktionen und Motorsportveranstaltungen

Die Beschäftigten benutzen die zur Verfügung gestellte Persönliche Schutzausrüstung und halten sie funktionsfähig. Der Verantwortliche vor Ort kontrolliert die ordnungsgemäße Benutzung der Persönlichen Schutzausrüstung.


 BGR 189  
„Einsatz von Schutzkleidung“


 BGR 194  
„Einsatz von Gehörschützern“


 BGR 198  
„Einsatz von Persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz“

 BGR 199  
„Einsatz von Persönlichen Schutzausrüstungen zum Retten aus Höhen und Tiefen“

 GUV-I 8626  
„Musikermedizin, Musikerarbeitsplätze“

 Checkliste  
„Persönliche Schutzausrüstung“

 Fachinfo  
„Lärm bei Veranstaltungen“

 Unterweisungshilfe

 BGI 810-4  
„Scheinwerfer – Fernsehen, Hörfunk und Film“

### 3.3 Produktions- und Veranstaltungsarten und spezielle Prozesse



#### 3.3.1 Veranstaltungen und Produktionen mit Publikum

##### Produktionsflächen

Die maximale Zahl der in einer Produktionsstätte anwesenden Personen wird durch die freie Produktionsfläche bestimmt. Zu diesen Personen gehören neben dem Publikum auch die gleichzeitig Mitwirkenden und das anwesende Produktionspersonal.

Die auf der Produktionsfläche höchstzulässige Personenzahl (künstlerisch Mitwirkende + Produktionspersonal + mitwirkende Zuschauer) kann mit dem Berechnungsverfahren des Infoblattes „Berechnung Personenzahl auf Produktionsfläche“ ermittelt werden.

##### Fluchtwege

Innerhalb der Produktions- und Veranstaltungsstätte sind mindestens zwei günstig gelegene, voneinander unabhängige Ausgänge vorgesehen.

Die Länge der Fluchtwege beträgt von jedem Besucherplatz bis zum nächsten gesicherten Bereich (Flur, Treppenhaus, ins Freie) höchstens 30,0m. Bei mehr als 5,0m Raumhöhe ist je 2,5m zusätzlicher lichter Höhe für diesen Be-

reich eine Verlängerung der Entfernung um 5,0m möglich. Die Entfernung von 60,0m bis zum nächsten Ausgang wird nicht überschritten.

Im Geltungsbereich der Versammlungsstättenverordnung beträgt ab 200 darauf angewiesene Personen die Breite von Fluchtwegen und der Ausgänge mindestens 1,2m. Staffelungen sind nur in Schritten von 0,6m zulässig. Bei weniger als 200 Personen ist eine Fluchtwegbreite von 0,9m ausreichend – siehe *Muster-Versammlungsstättenverordnung*.

Für die Anordnung der Zuschauerplätze gelten als Maßstab der Abschnitt 3 „Besucherplätze und Einrichtungen für Besucher“ der Muster-Versammlungsstättenverordnung sowie die landesrechtlichen Bestimmungen.

##### Publikum und mitwirkende Zuschauer


Die mitwirkenden Zuschauer werden vor der Produktion in geeigneter Weise darauf hingewiesen, dass sie mit der Annahme der Einladung das Weisungsrecht der für die Produktion Verantwortlichen anerkennen. Sie erklären sich damit einverstanden, in der Produktion als Zuschauer mitzuwirken. In Produktionsstätten werden diese Produktionen von einem Studio-

Fachinfoblatt  
„Berechnung  
Personenzahl  
auf Produk-  
tionsfläche“


Checkliste  
„Produktion  
mit Publikum“

☉ = auf der beigefügten CD-ROM § = Vorschriftentext auf der beigefügten CD-ROM

meister oder Studioleuchtungsmeister überwacht, erforderlichenfalls beaufsichtigt. Die mitwirkenden Zuschauer werden vor Beginn der Produktion auf die Fluchtwege, die Notausgänge und das Rauchverbot hingewiesen. Falls erforderlich, gilt dies auch für das gesamte Publikum.


VPLT. SR 1.0  „Bereitstellung und Benutzung von Traversensystemen“

Für Rollstuhlbenutzer und Begleitpersonen sind ausreichend große Plätze auf ebener Standfläche in der Nähe der Ausgänge eingerichtet; sie sind stufenlos erreichbar.

VPLT. SR 2.0  „Bereitstellung und Benutzung von Elektrokettenzügen“

### 3.3.2 Rigging

Rigging in der Veranstaltungstechnik ist das Montieren und Betreiben von veranstaltungsspezifischen Arbeitsmitteln zur Lastaufnahme. Dies beinhaltet das Einbringen, Verfahren, Anschlagen von Lasten in der Veranstaltungstechnik sowie das sichere Zustiegsverfahren – zum Beispiel Auf- und Absteigen.

VPLT. SR 3.0  „Sachkundiger für Veranstaltungs-Rigging: Qualifikation“


Bei diesen Arbeiten werden spezielle Sicherheitsanforderungen beachtet.

### 3.3.3 Transport und Lagerung

Für das Heben und Transportieren schwerer oder sperriger Lasten – zum Beispiel Traversen, Podeste, Kabel, Dekorationen, Requisiten – stehen geeignete Transport- und Montagehilfsmittel zur Verfügung – zum Beispiel Transportwagen, Gitterboxen, Sackkarren, Gabelstapler, Hubeinrichtungen.

Einrichtungen und Geräte werden so abgestellt und gelagert, dass sie nicht umkippen, abrutschen, herabfallen, wegrutschen oder wegrollen können. Verkehrswege sowie Flucht- und Rettungswege werden freigehalten.

Werden Geräte – zum Beispiel Kamerakräne, Dollies, Beschallungsanlagen oder Kabeltrommeln – auf geneigten Flächen oder Schienen bewegt und transportiert, werden besondere Sicherheitsmaßnahmen festgelegt und durchgeführt.

 Checkliste „Lagern und Transport von Hand“

Werden Einrichtungen und Geräte manuell gehoben und getragen, werden die allgemeinen Empfehlungen in [Tabelle 2](#) berücksichtigt.

Empfehlungen für häufiges und gelegentliches Heben und Tragen					
Art des Last-Transportes	Geschlecht	Alter in Jahren	Selten < 5 % der Arbeitszeit in kg	Wiederholt 5–10 % der Arbeitszeit in kg	Häufig 11–35 % der Arbeitszeit in kg
Heben	Männer	15–18	35	25	20
		19–45	55	30	25
		Über 45	50	25	20
	Frauen	15–18	13	9	8
		19–45	15	10	9
		Über 45	13	9	8
Tragen	Männer	15–18	30	20	15
		19–45	50	30	20
		Über 45	40	25	15
	Frauen	15–18	13	9	8
		19–45	15	10	10
		Über 45	13	9	8

Tabelle 2

Arbeitsmittel und -verfahren

### 3.3.4 Szenische Effekte



### 3.3.5 Musikveranstaltungen



BGI 810-5  
„Besondere  
szenische  
Effekte und  
Vorgänge –  
Fernsehen,  
Hörfunk  
und Film“



Bei szenischen Effekten wie feuergefährliche Vorgänge, atmosphärische Effekte – zum Beispiel Wind, Nebel, Trockeneis –, Stunts, Umgang mit Waffen, zerbrechlichen Materialien (Crashglas) oder Tieren werden spezifische sicherheitstechnische Hinweise beachtet.

BGI 812  
„Fernsehen,  
Hörfunk und  
Film – Pyro-  
technik in  
Veranstal-  
tungs- und  
Produktions-  
stätten für  
szenische  
Dar-  
stellung“



Check-  
liste  
„Einsatz  
von  
Pyro-  
technik“



Zur Vermeidung von Gesundheitsschäden von Musikern werden geeignete Maßnahmen getroffen. Die Musikerplätze sind so gestaltet, dass die Lärmexposition einzelner Musiker möglichst begrenzt ist – zum Beispiel durch Anordnung von Podesten oder Abschirmungen. Die Informationen der GUV-I 8626 „Musikermedizin, Musikerarbeitsplätze“ sind beachtet. Bei Vorliegen einer Lärmgefährdung (Beurteilung der Arbeitsbedingungen) steht geeigneter Gehörschutz zur Verfügung und dieser wird benutzt. Dies gilt sowohl für die Musiker als auch für andere exponierte Beschäftigte – *siehe auch Kapitel 3.1.6 Orchestergaben*.



GUV-I 8626  
„Musiker-  
medizin,  
Musikerar-  
beitsplätze“



BGV B3  
„Lärm“

DIN 15 905-5  
„Veranstal-  
tungstechnik  
– Tontechnik;  
Maßnahmen  
zum Vermei-  
den einer  
Gehörgefähr-  
dung des  
Publikums  
durch hohe  
Schallemissi-  
onen elek-  
troakus-  
tischer  
Beschal-  
lungstechnik“

Zur Vermeidung von Hörschäden des Publikums sind spezielle Maßnahmen zu ergreifen.

☉ = auf der beigefügten CD-ROM

§ = Vorschriftentext auf der beigefügten CD-ROM



BGI 810-5  
„Besondere  
szenische  
Effekte und  
Vorgänge –  
Fernsehen,  
Hörfunk  
und Film“



### 3.3.6 Artistische Darstellungen

Einrichtungen und Geräte für Artisten und Effekt-darsteller (Stuntmen) werden nur von diesen selbst oder ihrem Team vorbereitet, eingerichtet, auf- und abgebaut oder verändert. Werden Arbeiten von anderen Beauftragten durchgeführt, werden diese durch die Artisten und Effekt-darsteller selbst nachgeprüft.

BGI 812  
„Fernsehen,  
Hörfunk und  
Film – Pyro-  
technik in  
Veranstal-  
tungs- und  
Produktions-  
stätten für  
szenische  
Darstellung“



Die artistischen Darstellungen werden mit den anderen Abläufen koordiniert. Eine Gefährdung anderer Personen wird verhindert.

### 3.3.7 Spezielle Kameraeinsätze

#### Kameraeinsatz in Fahrzeugen

- Aufnahmen aus fahrenden Fahrzeugen werden nur durchgeführt, wenn die Verkehrssituation dies zulässt, insbesondere ist auch auf die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer zu achten.
- Die Kamera wird in Fahrzeugen so eingesetzt, dass die Sicht des Fahrers oder seine Reaktionsmöglichkeit sowie die Funktion der Sicherheitseinrichtungen nicht beeinträchtigt werden.
- Die Kamera ist möglichst fest montiert. Der Montageort und die Montageart sind so gewählt, dass der Bediener der Kamera und der Fahrer angeschnallt sind und dass auch in kritischen Situationen – zum Beispiel Notbremsung, Ausweichmanöver – die Gefährdung minimiert ist.
- Gurtstraffer und Airbag bleiben während der Aufnahmen wirksam und können bei ihrer Auslösung nicht zu zusätzlichen Gefahren in Verbindung mit der Kamera führen.
- Ist es unumgänglich, dass Kameraleute „aus der Hand“ drehen, sind die für die Sitzposition vorgesehenen Airbags abgeschaltet. Der Sicherheitsgurt bleibt weiterhin angelegt.
- Die Art und Weise, die Kamera zu halten, ist so gewählt, dass die Gefährdung möglichst gering ist. Deshalb ist zum Beispiel das Fil-

men nach hinten aus dem geöffneten Schiebedach nicht erlaubt. Vorrangig sind Aufnahmetechniken zu verwenden, bei denen das Bild über ein Display und nicht über das Okular betrachtet wird.

- Die Geschwindigkeit des Fahrzeugs ist bei den Aufnahmen möglichst niedrig gewählt und der Sicherheitsabstand nach vorne und zur Seite ist ausreichend bemessen, um angemessen reagieren zu können.
- Fahrer und Kameramann sind bei Kameraaufnahmen von Motorrädern aus als Team erprobt. Die Fahrer kennen die Arbeitsaufgaben der Kameramänner und können sich darauf einstellen.
- Eventuelle Sonderkonstruktionen zur Montage der Kamera sind durch einen Sachverständigen nach dem Straßenverkehrsrecht abgenommen. Die Gefahrstellen der Sonderkonstruktionen, bei denen Anstoßgefahr besteht, sind zu sichern – zum Beispiel Abpolstern von Kanten.

#### Einsatz von tragbaren Kamerasystemen

- Beim Gehen arbeitet der Kameramann mit Assistenz, da er sich bei Aufnahmen zwangsläufig auf das Sucherbild fixiert, Hindernisse im Bewegungsbereich nur unzureichend wahrnimmt und gegebenenfalls zu führen ist.
- Der Bewegungsbereich ist von Hindernissen und Kabeln freigehalten.
- Kameraleute, die mit Steadicams umgehen, sind dafür speziell arbeitsmedizinisch untersucht worden.

### 3.3.8 Einsatz von EB-Teams



EB-Teams (**E**lektronische **B**erichterstattung) zur aktuellen Berichterstattung sind aufgrund der Aktualität, der wechselnden Bedingungen und der ungewohnten Umgebung besonderen Situationen ausgesetzt. Der Einsatz in diesen Situationen, speziell auch die Berichterstattung über Notfälle, Katastrophen oder aus Krisengebieten, birgt besondere Gefahren. Neben technischen oder persönlichen Schutzmaßnahmen und organisatorischen Vorkehrungen spielt das sicherheitsgerechte Verhalten der Teams eine entscheidende Rolle.

Folgende Aspekte werden deshalb beachtet:


- Die Ausrüstung der Teams ist angemessen – zum Beispiel Wetterschutzkleidung, geeignete Kommunikationsmittel.
- Das Teamfahrzeug ist in einem verkehrssicheren Zustand. Die Ausrüstung entspricht den zu erwartenden Witterungsbedingungen – zum Beispiel Winterreifen, Schneeketten.

- Die Ausrüstung im Teamfahrzeug ist gegen Umherfliegen und Verrutschen gesichert.
- Für erforderlichen manuellen Transport der Ausrüstung werden geeignete Hilfsmittel bereitgestellt und verwendet – zum Beispiel Rucksack, Trolley, Transportkarre.
- Die Teams verhalten sich so, dass sie sich selbst und andere nicht gefährden – zum Beispiel durch Abstand von Gefahrstellen, Befragung der Fachleute vor Ort nach erforderlichen Schutzmaßnahmen, Befolgen von Anweisungen der Einsatzkräfte.

#### Katastrophen

Katastrophen sind beispielsweise Naturereignisse, schwere Unfälle oder Störfälle.

- Es werden nur vorbereitete und speziell ausgewählte Teams eingesetzt – zum Beispiel: Gefährdungen sind ermittelt, erforderliche Persönliche Schutzausrüstung steht zur Verfügung, notwendiger Impfschutz ist vorhanden.
- Die Arbeitszeitregelung wird berücksichtigt. Ruhezeiten werden vorgesehen (Ausnahmen im Arbeitszeitgesetz gelten bei diesen Einsätzen nur für Rettungskräfte, nicht für Berichtersteller).
- Bei extremen Bedingungen können auch einzelne Maßnahmen aus dem folgenden Abschnitt „Krisengebiete“ erforderlich sein.

 Checkliste „EB-Teams“

 = auf der beigefügten CD-ROM

 = Vorschriftentext auf der beigefügten CD-ROM

## Krisengebiete

### Krisengebiete – Beispiele

Einsätze in Krisengebieten sind zum Beispiel Einsätze

- mit kriegerischen Handlungen, hohem Risiko der Entwicklung von Gewaltanwendungen
- in Ländern und Regionen mit Terrorgefährdung, instabilen politischen Verhältnissen
- bei extremen Naturkatastrophen – zum Beispiel Tsunami, Erdbeben

Einsätze in Krisengebieten sind besonders sorgfältig auf mögliche Gefährdungen zu analysieren, und es sind Maßnahmen zu treffen, um das Risiko hinreichend zu minimieren.

Um direkte Gefährdungen der Beschäftigten in Krisengebieten – zum Beispiel durch kriegerische oder terroristische Gewalt, unangemessenes Verhalten, körperliche Belastungen, Erkrankungen – und um posttraumatische Belastungsreaktionen zu vermeiden, werden präventive Maßnahmen getroffen:

- Das Unternehmen wählt für Einsätze in Krisengebieten nur persönlich geeignete Beschäftigte aus – zum Beispiel besonnene, physisch und psychisch stabile und belastbare, vorrangig auslandserfahrene Beschäftigte.
- Es werden nur qualifizierte Beschäftigte mit einer geeigneten, auf den Einsatz abgestimmten Ausrüstung eingesetzt.
- Für den Einsatz in Kriegsgebieten werden die Beschäftigten in speziellen Seminaren vorbereitet.
- Beschäftigte in Krisengebieten werden nur freiwillig eingesetzt. Sie haben die Möglichkeit, sich jederzeit ohne negative Konsequenzen oder Benachteiligungen von dem Auftrag zurückzuziehen.
- Jeder Beschäftigte wird vor der konkreten Vorbereitung auf den Einsatz sorgfältig über mögliche Gefahren, physische und psychische Belastungen und den Versicherungsschutz informiert. Die Informationen sollen

einen realistischen Eindruck der Einsatzbedingungen vor Ort vermitteln – auch Videoaufzeichnungen, Erfahrungsberichte von Kollegen sollten für die Vorbereitung verwendet werden. Sie sollen dem Beschäftigten als Entscheidungshilfe dienen, ob er der Entsendung zustimmt.

- Die Beschäftigten werden medizinisch untersucht, geschult und ihnen wird die notwendige medizinische Ausrüstung zur Verfügung gestellt – zum Beispiel Erste-Hilfe-Material, Notfallmedizin.
- Falls erforderlich, findet nach dem Einsatz eine psychologische Nachbetreuung statt.
- Für die Bearbeitung von belastendem Bild- und Tonmaterial – grausame Bilder und Szenen – werden nur geeignete Beschäftigte eingesetzt, die zu diesen Arbeiten bereit sind. Sie werden auf diese Arbeiten speziell vorbereitet.

 Checkliste „Einsatz in Krisengebieten“  
GUV-I 8804 „Notfallmanagement für berufsbedingte Krisensituationen mit psychischer Extrembelastung“



# Anhang



## ■ Qualifikation und Aufgabe von Bühnen- und Studiofachkräften

Bühnen- und Studiofachkraft ist, wer aufgrund seiner Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen der einschlägigen Bestimmungen der ihm übertragenen Arbeiten mögliche Gefährdungen erkennen und beurteilen kann.

Dies sind insbesondere:

- Ingenieur für Veranstaltungstechnik
- Meister für Veranstaltungstechnik in den Fachrichtungen Bühnen/Studios, Beleuchtung und Hallen
- Geprüfte Fachkraft mit Befähigungszeugnis

Der Befähigungsnachweis nach landesrechtlichen Bestimmungen – zum Beispiel Studiomeister, Beleuchtungsmeister, Hallenmeister – entspricht dem fachspezifischen Teil der Ausbildung des Meisters für Veranstaltungstechnik.

- Assistent für Veranstaltungstechnik (IHK) (entspricht dem fachspezifischen Teil der Ausbildung des Meisters für Veranstaltungstechnik in der jeweiligen Fachrichtung)
- Fachkraft für Veranstaltungstechnik (Facharbeiter/Geselle)
- Erfahrener Bühnenhandwerker
- Geprüfter Veranstaltungs-Operator (IHK) mit mindestens fünf Jahren Berufserfahrung

### Ingenieur für Veranstaltungstechnik

Qualifikation: Studium an Fach- oder allgemeinen Hochschulen, Berufsakademie (BA). Nachweis erfolgt durch eine abgeschlossene Diplomprüfung.

Aufgaben:

- Technische Leitung von großen veranstaltungstechnischen Betrieben, Auswahl der Fachfirmen
- Organisation, Koordination und Projektmanagement von umfangreichen Veranstaltungen/Produktionen
- Planung und Konstruktion von Einbauten und technischen Sondereinrichtungen
- Verantwortliche Gesamtleitung von Großveranstaltungen/Produktionen
- Einsatz als Fachkraft nach landesrechtlichen Bestimmungen, sofern das Befähigungszeugnis vorliegt

Siehe auch Aufgaben „Fachkraft für Veranstaltungstechnik“ Seite 50

### Meister für Veranstaltungstechnik

Fachrichtung Bühnen/Studios, Beleuchtung, Hallen

Qualifikation: Ausbildung im Rahmen der Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern oder weiterer anerkannter Ausbildungsstätten/Akademien. Nachweis erfolgt durch eine abgeschlossene Prüfung. Für das Errichten, Ändern und Instandhalten ortsveränderlicher elektrotechnischer Anlagen der Veranstaltungstechnik ist zusätzlich der Nachweis als Elektrofachkraft der Veranstaltungstechnik erforderlich.

Aufgaben:

- Technische Leitung von kleinen und mittleren Betrieben
- Leiten von Bereichen der jeweiligen Fachrichtung
- Leiten von Produktionsteams im veranstaltungstechnischen Bereich
- Ausbildung der Fachkräfte für Veranstaltungstechnik
- Einsatz als Fachkraft nach landesrechtlichen Bestimmungen

Siehe auch Aufgaben „Fachkraft für Veranstaltungstechnik“ Seite 50

### Geprüfte Fachkraft mit Befähigungszeugnis

Qualifikation: Ausbildung im Rahmen der jeweils geltenden landesrechtlichen Bestimmungen. Nachweis erfolgt durch eine abgeschlossene Prüfung (vormals Studiomeister/Studiobeleuchtungsmeister/Theatermeister/Theaterbeleuchtungsmeister/ Bühnenmeister nach bisherigen Regelungen)

Ausbildung zum Assistenten für Veranstaltungstechnik im Rahmen der Industrie- und Handelskammern und weiterer anerkannter Ausbildungsstätten/Akademien. Der Nachweis erfolgt durch eine abgeschlossene Prüfung. Die Ausbildung entspricht dem fachspezifischen Teil des Meisters für Veranstaltungstechnik. Geprüfte Assistenten für Veranstaltungstechnik gelten nach den landesrechtlichen Bestimmungen – zum Beispiel Niedersachsen – als Fachkraft mit Befähigungszeugnis, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Aufgaben:

- Technische Leitung von kleinen und mittleren Betrieben
- Leiten von Bereichen der jeweiligen Fachrichtung
- Leiten von Produktionsteams im veranstaltungstechnischen Bereich
- Einsatz als geprüfte Fachkraft nach landesrechtlichen Bestimmungen

Siehe auch Aufgaben „Fachkraft für Veranstaltungstechnik“ unten

#### **Fachkraft für Veranstaltungstechnik**

Qualifikation: Ausbildung im Rahmen der Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern oder weiterer anerkannter Ausbildungsstätten/Akademien. Nachweis erfolgt durch eine abgeschlossene Prüfung (Facharbeiter-/Gesellenprüfung).

Aufgaben:

- Konzipieren und Kalkulieren von Veranstaltungen und Produktionen
- Beurteilen der Sicherheit und der Infrastruktur von Veranstaltungs- und Produktionsstätten
- Planen von Arbeitsabläufen, Zusammenarbeit im Team
- Bereitstellen, Einrichten und Prüfen von Geräten und Anlagen
- Sichern, Transportieren und Lagern von Geräten und Anlagen
- Aufstellen und Montieren von Aufbauten, Bedienen von bühnen- und szenentechnischen Einrichtungen
- Organisieren, Bereitstellen und Prüfen der Energieversorgung
- Aufbauen, Einrichten und Bedienen von Beleuchtungs- und Projektionsanlagen
- Aufbauen, Einrichten und Bedienen von Beschallungsanlagen
- Aufnehmen und Übertragen von Bild, Ton und Daten
- Bewerten und Durchführen von Spezialeffekten
- Durchführen von Veranstaltungen und Produktionen

#### **Erfahrener Bühnenhandwerker/**

#### **Veranstaltungs-Operator**

Qualifikation: Erfahrene Bühnenhandwerker mit Gesellen- oder Facharbeiterbrief eines artverwandten Handwerks oder Veranstaltungs-Operator (IHK) mit einer Veranstaltungstechnik bezogenen Weiterbildungsqualifikation können nach mehrjähriger Tätigkeit und nach Qualifikation im Bereich Bühnen- und Studioteknik vom Unternehmer für bestimmte Aufgabenbereiche der Fachkraft für Veranstaltungstechnik gleichgestellt werden.

Aufgaben:

- Bereitstellen und Einrichten von Geräten und Anlagen
- Sichern, Transportieren und Lagern von Geräten und Anlagen
- Aufstellen und Montieren von Aufbauten, Bedienen von bühnen- und szenentechnischen Einrichtungen
- Aufbauen, Einrichten und Bedienen von Beschallungs-, Beleuchtungs- und Projektionsanlagen kleineren Umfangs

#### **Hinweise und Übergangsregelungen**

Die Ausbildungsgänge Fachkraft, Meister und Ingenieur für Veranstaltungstechnik sind in den Jahren 1998 bis 2000 neu entstanden.

Vor dieser Zeit gab es für Bühnen- und Studiofachkräfte keine definierten Anforderungsprofile und Ausbildungsrichtlinien. Der Unternehmer hat die Fachkräfte nach eigenen Kriterien ausgewählt und ernannt.

Wurden Veranstaltungen und Produktionen in Versammlungsstätten nach LBO durchgeführt, wurde in den Versammlungsstättenverordnungen nach Landesbauordnung (LBO) eine geprüfte Fachkraft mit Befähigungsnachweis verlangt. Der Befähigungsnachweis wurde von der Landesbehörde ausgestellt. Diese geprüften Fachkräfte sind bezüglich der technischen und sicherheitstechnischen Kenntnisse den Meistern der Veranstaltungstechnik gleichgestellt.



## ■ Qualifikation und Art der Veranstaltung – Beispielsammlung

Beispiele für die Auswahl der Bühnen- und Studiofachkräfte		
Qualifikation	Art der Veranstaltungen	
	Besonderheiten	Beispiele
<p><b>Ingenieur für Veranstaltungstechnik</b></p> <p>Theoretische Kenntnisse/Erfassen komplexer Vorgänge und Abläufe/Fächerübergreifende Planungscoordination/ Konstruktion und Ablaufplanung/Umfangreiche Kenntnisse der Gesetze und Vorschriften/Verhandlungsführung</p>	Planung statischer Konstruktionen (Zuschauertribünen)	Motorsportveranstaltungen
	Massenveranstaltungen	Pop-Konzerte Autorennen
	Verhandlungen mit Behörden, Genehmigungen	Straßenrennen, Umzüge
	Koordination mehrerer Veranstalter	Internationale Feste
	Planung und Koordination von Energieanschlüssen (Trafostation)	Welt- oder Europameisterschaften
<p><b>Meister für Veranstaltungstechnik Geprüfte Fachkraft mit Befähigungszeugnis</b></p> <p>Mitarbeiterführung/Planung von Einrichtungen aus vorgefertigten Bauteilen/Koordination von verschiedenen Gewerken/Kenntnis der Vorschriften und Gesetze/ Kostenkontrolle</p>	Aufbau von Tribünen bei erhöhter Gefährdung	Skispringen
	Veranstaltungen mit Aktionen (Fernsehproduktionen)	Spielshows
	Produktionen mit hohem technischen Einsatz (Kamerakran, Beleuchtungsgitter, Zusanlagen)	Galaveranstaltungen
<p><b>Fachkraft für Veranstaltungstechnik</b></p> <p>Organisation der Arbeitsabläufe/Fachkenntnisse in mehreren Gewerken/Kenntnis der Geräte und Ausrüstungsgegenstände/Praktische Unfallverhütung und Sicherheitsmaßnahmen</p>	Begleitender Veranstaltungsaufbau	Sinfonieorchester
	Studioproduktionen	Talkshows
	Durchführung von Veranstaltungen im überschaubaren Rahmen	Konzerte und Tanzveranstaltungen
	Spielfilmherstellung	Krimis
<p><b>Erfahrener Bühnenhandwerker/ Veranstaltungs-Operator</b></p> <p>Bereitstellen, Einrichten, Aufstellen und Montieren veranstaltungstechnischer Einrichtungen</p>	Eigenständige Durchführung von Veranstaltungen geringen Umfangs	Flash-News Kleine Kabarett Schul- und Vereinsveranstaltungen
	Praktische Unterstützung von Veranstaltungen	

### Kriterien zur Auswahl der erforderlichen Qualifikation

Auswahlkriterien		Qualifikation					
		Erfahrene Bühnenarbeiter	Fachkraft für Veranstaltungstechnik	Geprüfte Fachkraft mit Befähigungszeugnis oder Meister für Veranstaltungstechnik		Ingenieur der Veranstaltungstechnik	
				Bühne/Studio/Halle	Beleuchtung		
A BGV C1	A1 BGV C1 kleine Veranstaltung	T1	B1 P1	●	●	● oder ●	●
			B1 P2		●	● oder ●	●
		B2 P1			● oder ●	●	●
		B2 P2			●		●
	T2	B1 P1				●	●
		B1 P2				●	●
	A2 BGV C1 in Verbindung mit Versammlungsstättenverordnung	B2 P1			● und ●	●	●
		B2 P2			● und ●	●	●
					Siehe auch: Aufgaben und Pflichten nach § 40 MVStättV		

<b>A/Art der Veranstaltung/Umfang</b>	<b>T/Eingesetzte Technik</b>
— A BGV C1	T1 geringfügig zum Beispiel vorhandene stationäre Technik/Stativleuchten
— A1 BGV C1 kleine Veranstaltung	T2 umfangreich zum Beispiel Beleuchtungsgitter/Punktzüge/Kamerakran
— A2 BGV C1 in Verbindung mit Versammlungsstättenverordnung	
	<b>B/Bühnen beziehungsweise Szenenbau</b>
	B1 geringfügig zum Beispiel Standtafeln/abgehängte Transparente
	B2 umfangreich zum Beispiel Wechseldekoration/bewegte Teile/Tribünen
	<b>P/Mitwirkende Personen und Zuschauer</b>
	P1 getrennter Bereich von Aktion und Technik
	P2 Personen in Aktionen mit einbezogen/ Technik im Zuschauerbereich

## Beispiele für Art und Umfang von Produktionen und Veranstaltungen

### Entscheidungshilfen zum Diagramm „Kriterien zur Auswahl der erforderlichen Qualifikation“

Kategorie	Bewertungskriterien	Beispiele	Einordnung der Produktion
<b>Art der Veranstaltung</b>  <b>A</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Laienspiel</li> <li>• Flash-News</li> <li>• Studioproduktion</li> <li>• EB-Berichterstattung</li> <li>• Außenproduktion – Berichterstattung</li> <li>• Berichterstattung von Versammlungen</li> <li>• Talk, Kleinkunst</li> <li>• Filmproduktion</li> <li>• Konzerte</li> <li>• Außenproduktion – Show</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleine Schulaufführung</li> <li>• Börsen-TV</li> <li>• Sportstudio, Morgenmagazin</li> <li>• Beiträge zur Landesschau, Blaulichteinsatz</li> <li>• Fußball, Reitturnier</li> <li>• Parteitag, Messen</li> <li>• Presseclub, Talkshows, Kabarett</li> <li>• Tatort</li> <li>• Rockpalast, Philharmonie</li> <li>• Wetten, dass ..?, Lotto-Show</li> </ul>	<p>A1</p> <p>A1</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>A</p> <p>A2</p> <p>A2</p>
<b>Technik im Zuständigkeitsbereich der Beleuchtung</b>  <b>T</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stromverteiler</li> <li>• Bühnenlicht</li> <li>• Lichtgitter, Traversen</li> <li>• Einspeisung herstellen</li> <li>• Stative</li> <li>• Lichteffekte</li> <li>• Laser</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Multicore, Mehrfachsteckdosen</li> <li>• Scanner, Flächenleuchten, Scheinwerfer</li>   <li>• Spiegelkugel</li> </ul>	<p>T1</p> <p>T1</p> <p>T2</p> <p>T2</p> <p>T2</p> <p>T2</p> <p>T2</p>
<b>Übertragungstechnik</b>  <b>T</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mikrofonierung</li> <li>• Ü-Wagen, MAZ-Wagen</li> <li>• SNG-Wagen</li> <li>• Fly-Away-Units</li> <li>• EB-Berichterstattung</li> <li>• Beschallung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reportageleuchte, leichte Stative</li> <li>• Lautsprecher-Cluster</li> </ul>	<p>T1</p> <p>T1</p> <p>T1</p> <p>T1</p> <p>T1</p> <p>T2</p>
<b>Bühnenbau und Bühnentechnik</b>  <b>B</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufbau fertiger Tribünenelemente</li> <li>• Aufbau von Standard-Dekorationen</li> <li>• Aufbau von Tribünen aus Systembauteilen</li> <li>• Podeste, Türme</li> <li>• Deko-Bau</li> <li>• Nebel, Pyrotechnik</li> <li>• Kamerakrane</li> <li>• Flugwerke</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Morgenmagazin, Sportschau</li> </ul>	<p>B1</p> <p>B1</p> <p>B2</p> <p>B2</p> <p>B2</p> <p>B2</p> <p>B2</p> <p>B2</p>
<b>Personen</b>  <b>P</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wenige Personen im Wirkungsbereich</li> <li>• Unterwiesene Personen</li> <li>• Öffentlicher Personenkreis</li> <li>• Viele Personen im Wirkungsbereich</li> <li>• Verhalten und Aktionen der Personen schlecht abschätzbar</li> <li>• Kinder</li> <li>• Gefährdende, szenisch bedingte Aktionen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleine Studioproduktion, wie Kochsendungen oder Ähnliches</li> <li>• Wenige Mitwirkende</li> <li>• Karnevalsveranstaltung, Open-Air-Konzert</li> <li>• Studioproduktion mit vielen aktiven Personen</li> <li>• Alkohol, starke Emotionen</li>   <li>• Maus-Club, Tigerentenclub</li> <li>• Stunts, bewegte Kulissenteile</li> </ul>	<p>P1</p> <p>P1</p> <p>P2</p> <p>P2</p> <p>P2</p> <p>P2</p> <p>P2</p>

Die eingesetzte Technik muss nach dem anteiligen Umfang der verwendeten maschinentechnischen Einrichtungen beziehungsweise beleuchtungstechnischen Einrichtungen bewertet werden.

Bei umfangreichem Einsatz maschinentechnischer Einrichtungen ist ein Meister für Veranstaltungstechnik/Bühne

einzusetzen und bei umfangreichem Einsatz an Beleuchtungstechnik ist ein Meister für Veranstaltungstechnik/ Beleuchtung einzusetzen.

Gegebenenfalls müssen Meister beider Qualifikationen eingesetzt werden.



## Schlagworte

Schlagwort (alphabetisch)	BGI 810	CD-ROM				
	Kapitel	Formular	Fachinfoblatt Führungskräfte	Checkliste	Arbeits-/Be- triebsanweisung	Unterweisungs- hilfe
<b>A</b>						
Ablauforganisation	2.2	●	●	●	●	●
Anschlagmittel				●		
Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung	2.1					
Arbeitssystem Produktionen/Veranstaltungen	1					
Arbeitsmittel						
– Allgemein	3.2	●	●	●	●	●
– Angemietete	2.2.3		●		●	
– Hoch gelegene Arbeitsplätze	3.1.2			●		●
– Prüfungen	2.1	●	●			
Arbeitsplätze						
– Hoch gelegene Arbeitsplätze	3.1.2			●		●
Arbeitsvorbereitung	2.2.3	●	●			
Artistische Darstellungen	3.3.6					
Aufbauorganisation	2.1	●	●		●	●
Aufbauten	3.1.1			●		●
Aufhängepunkte	3.2.3			●		
Ausstattungen	3.2.1			●		

Schlagwort (alphabetisch)	BGI 810	CD-ROM				
	Kapitel	Formular	Fachinfoblatt Führungskräfte	Checkliste	Arbeits-/Be- triebsanweisung	Unterweisungs- hilfe
<b>B</b>						
Beleuchtung						
– Beleuchtungsebenen						●
– Beleuchtungsgerüste	3.1.2			●		●
– Scheinwerfer	3.2.5			●		
Beschaffung	2.1	●	●			
Bestuhlungsplan	2.2.3					
Betreiber	2.1/2.2.3					
Betriebsärztliche Betreuung	2.1					
Beurteilung der Arbeitsbedingungen	2.1	●				
Bildschirmarbeit				●		
Blitzschutz	3.2.5		●			
Brandschutz	2.2.3					
– Aushang Verhalten im Brandfall		●				
– Vorbeugender Brandschutz	2.2.3/3.1.4	●		●		●
Bühnen	3.1.1			●		
– Bühnentreppen	3.2.1					
– Bühnenvorderkante	3.1.2					
Bühnen- und Studiofachkraft	2.1/Anhang			●	●	
Büroarbeit				●		
<b>D</b>						
Dächer – Arbeitsflächen	3.1.2					●
Dekorationen	3.2.1			●		
Dokumentation	2.1	●	●	●	●	●
<b>E</b>						
EB-Teams	3.3.8			●		
Einrichtungen						
– Hoch gelegene Arbeitsplätze	3.1.2			●		●
– Maschinentechnische	3.2.2		●	●		●
– Zum Halten von Lasten	3.2.3			●		●
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel						
– Blitzschutz	3.2.5		●			
– Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	3.2.5			●		●
– Musik- und Tonanlagen	3.2.5					
– Potenzialausgleich	3.2.5		●			
– Prüfungen		●		●		
– Reparatur- und Abnahmeprotokoll		●				
– Scheinwerfer	3.2.5			●		
– Szenische Handhabung						●
Elektrokettenzüge				●		
Erste Hilfe	2.2.3	●		●		

Schlagwort (alphabetisch)	BGI 810	CD-ROM				
	Kapitel	Formular	Fachinfolblatt Führungskräfte	Checkliste	Arbeits-/Be- triebsanweisung	Unterweisungs- hilfe
<b>F</b>						
Fahrzeuge						
– Kraftfahrzeuge				●	●	●
Flächen						
– Flächen bei Produktionen/Veranstaltungen	3.1.1		●	●		
– Begehbare Flächen	3.1.1			●		
– Flächenplanung	2.2.3		●			
– Hoch gelegene Flächen	3.1.2			●		
– Produktionsflächen	3.3.1		●			
– Standsicherheit/Tragfähigkeit	3.1.1			●		
Fluchtwege	3.1.3/3.3.1			●		
Flugwerke	3.2.4					
Freie Mitarbeiter	2.2.3				●	
<b>G</b>						
Gabelstapler				●		
Gastspielprüfbuch	2.1	●				
Gefährdungsbeurteilung	2.1	●				
Genehmigungen	2.2.3					
Geräte – siehe Arbeitsmittel						
Gerüste	2.2.3			●		●
<b>H/I</b>						
Heben	3.3.3			●		●
Holzbearbeitungsmaschinen					●	
Hubarbeitsbühnen					●	
Information	2.2.5					●
<b>K</b>						
Kabelhilfen/Kamerabegleitung	3.1.5					●
Kabelverlegungen	3.1.5			●		●
Kamera						
– Kamerabegleitung/Kabelhilfen	3.1.5					●
– Kameraeinsätze von Fahrzeugen	3.3.7					
– Kameragerüste	3.1.2			●		●
– Kamerakrane	3.2.8			●		●
– Steadicam-Stabilisierungssysteme	3.3.7					
Kommunikation	2.2.5				●	●
Konzeption (für Produktionen/Veranstaltungen)	2.2.1		●			
Koordination	2.2.3	●				
Kraftfahrzeuge				●	●	●
Krisen-/Katastropheneinsätze	3.3.8			●		

Schlagwort (alphabetisch)	BGI 810	CD-ROM				
	Kapitel	Formular	Fachinfolblatt Führungskräfte	Checkliste	Arbeits-/Be- triebsanweisung	Unterweisungs- hilfe
<b>L</b>						
Lärm						
– Musikveranstaltungen	3.3.5		●			
– Publikum	2.2.3		●			
Lagerung	3.2.3			●		●
Lasereinrichtungen	3.2.6			●		
Leistungsbeschreibung/Verträge	2.2.2			●		
Leitern und Tritte						●
Leitung				●	●	
<b>M/N/O</b>						
Musikanlagen, Anschluss						
Musikveranstaltungen	3.3.5	●				
Orchester						
– Musikveranstaltungen	3.3.5					
– Orchestergraben	3.1.6					
Organisation						
– Ablauforganisation	2.2	●	●	●	●	●
– Arbeitsdurchführung	2.2.4	●			●	●
– Arbeitsvorbereitung	2.2.3	●	●			
– Aufbauorganisation	2.1	●	●		●	●
– Verantwortung/Verantwortlichkeit	2.1/2.2.3	●		●	●	
<b>P</b>						
Personal	2.1	●				
– Arbeitsanweisung	2.1				●	
– Befähigung	2.1	●			●	●
– Disposition	2.2.3					
– Freie Mitarbeiter	2.2.3				●	
– Führungskräfte		●			●	
– Qualifikationen	Anhang					
– Sicherheitsaufgaben	2.2.3					
– Vorsorgeuntersuchung (arbeitsmedizinische)	2.1					
Persönliche Schutzausrüstung	2.2.3/ 3.2.10			●		●
Potenzialausgleich	3.2.5		●			
Publikum						
– Bestuhlungsplan	2.2.3					
– Lärm	2.2.3		●			
– Mitwirkende Zuschauer	3.3.1			●		
– Produktionen mit	2.2.3		●	●		

Schlagwort (alphabetisch)	BGI 810	CD-ROM				
	Kapitel	Formular	Fachinfoblatt Führungskräfte	Checkliste	Arbeits-/Be- triebsanweisung	Unterweisungs- hilfe
- Produktionsflächen	3.3.1		●	●		
Pflichtenübertragung	2.1	●				
Planung	2.2.3			●		
Produktionen						
- Arbeitsvorbereitung	2.2.3	●	●			
- Durchführung	2.2.4	●			●	●
- Lärm			●			
- Vorbesichtigung	2.2.3			●		
Prüfungen	2.1	●	●	●		
Punktzüge				●		
Pyrotechnik	3.3.4			●		
<b>R</b>						
Reinigungs- und Pflegearbeiten					●	
Requisiten	3.2.1					
Rigging	3.3.2					
<b>S</b>						
Scheinwerfer	3.2.5			●		
Showlaser	3.2.6			●		
Sicherheitsbeauftragter	2.1	●				
Sicherheitstechnische Betreuung	2.1					
Sicherungsdienste	2.2.3					
Sicherungskonzept	2.2.3					
Sicherungsseile				●		
Stative	3.2.9					
Subunternehmer	2.2.2					
Szenen						
- Szenische Darstellungen/Gefährdungen	2.2.3					
- Szenische Effekte	3.3.4			●		
<b>T</b>						
Tiere, Mitwirken von				●		
Tragen	3.3.3			●		
Transport	3.3.3			●		
Traversen	3.2.3			●		
Tritte						●
Türme – Arbeitsflächen	3.1.2					

Schlagwort (alphabetisch)	BGI 810	CD-ROM				
	Kapitel	Formular	Fachinfoblatt Führungskräfte	Checkliste	Arbeits-/Be- triebsanweisung	Unterweisungs- hilfe
<b>U</b>						
Übertragungseinrichtungen	3.2.7					●
Übertragungsfahrzeuge						●
Unternehmensziele	2.1	●				
Unterweisung	2.2.5					●
<b>V</b>						
Veranstalter	2.1					
Veranstaltungen						
– Arbeitsvorbereitung	2.2.3	●	●			
– Durchführung	2.2.4	●			●	●
– Lärm			●			
– Qualifikationen	Anhang					
– Vorbesichtigung	2.2.3			●		
Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik	2.1					
Verantwortung/Verantwortlichkeit	2.1/2.2.3	●		●	●	
Verbindungselemente				●		
Verkehrswege	2.2.3/3.1.3			●		
Verträge/Leistungsbeschreibung	2.2.2			●		
Vorbesichtigung	2.2.3			●		
Vorbeugender Brandschutz	2.2.3	●		●		●
Vorsorgeuntersuchung (arbeitsmedizinische)	2.1					
<b>W/Z</b>						
Wettereinwirkungen	2.2.3					
Zuschauer – siehe Publikum						
Zuständigkeiten	2.2.3			●		
Zutrittsverbote	2.2.3					

## Rechtsquellen und Informationen

Die beiliegende CD-ROM enthält die für Produktions- und Veranstaltungsunternehmen wichtigen berufsgenossenschaftlichen und staatlichen Regeln sowie Branchen-Standards im Volltext. Des Weiteren enthält die CD-ROM Zusammenfassungen und Inhaltsverzeichnisse der wichtigen DIN-Normen für Produktions- und Veranstaltungsunternehmen sowie Fachliteratur im Volltext.

### Gesetze und Verordnungen

- Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG
- Arbeitssicherheitsgesetz – ASiG
- Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – GPSG
- Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV mit Arbeitsstätten-Richtlinien – ASR
- Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV mit Technischen Regeln für Betriebssicherheit
- Muster-Versammlungsstättenverordnung – MVStättV

### Branchenstandards

- VPLT. SR 1.0 „Bereitstellung und Benutzung von Traversensystemen“
- VPLT. SR 2.0 „Bereitstellung und Benutzung von Elektrokettenzügen“
- VPLT. SR 3.0 „Sachkundiger für Veranstaltungs-Rigging: Qualifikation“
- VPLT. SR 4.0 „Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik: Anforderungen und Qualifikation“

### BG-Vorschriften (BGV)

- BGV A1 „Grundsätze der Prävention“
- BGV A2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“
- BGV A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“
- BGV C1 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“

### BG-Regeln (BGR)

- BGR 133 „Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern“
- BGR 151 „Gebrauch von Anschlag-Drahtseilen“
- BGR 152 „Gebrauch von Anschlag-Faserseilen“
- BGR 500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“

### BG-Grundsätze (BGG)

- BGG 912 „Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“
- BGG 912-1 „Ermächtigung von Sachverständigen für die Prüfung von sicherheitstechnischen und maschinentechnischen Einrichtungen in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“

### BG-Informationen (BGI)

- BGI 748 „Richtig benutzen; Persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz“
- BGI 810-2 „Fernsehen, Hörfunk und Film – Aufhängungen“
- BGI 810-3 „Fernsehen, Hörfunk und Film – Bereitstellung von Sicherungsseilen und Ketten“
- BGI 810-4 „Scheinwerfer – Fernsehen, Hörfunk und Film“
- BGI 810-5 „Besondere szenische Effekte und Vorgänge – Fernsehen, Hörfunk und Film“
- BGI 811 „Fernsehen, Hörfunk und Film – Arbeitssicherheit in Übertragungsfahrzeugen“
- BGI 812 „Fernsehen, Hörfunk und Film – Pyrotechnik in Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“
- BGI 813 „Fernsehen, Hörfunk und Film – Prüfung elektrischer Geräte und Anlagen“
- BGI 814 „Fernsehen, Hörfunk und Film – Kamerakrane“
- BGI 826 „Schutz gegen Absturz“ (© VMBG)
- BGI 5007 „Laser-Einrichtungen für Show- oder Projektionszwecke“
- GU-VI 8629 „Bereitstellung und Benutzung von Versenkeinrichtungen“

### Medien der VBG

- INFO-MAP „Erste Hilfe und Brandschutz“

Herausgeber:



VBG

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Deelbögenkamp 4

22297 Hamburg

Postanschrift: 22281 Hamburg

[www.vbg.de](http://www.vbg.de)

Artikelnummer: 20-06-2910-0

Entwicklung in Zusammenarbeit mit:

BC Forschungs- und Beratungsgesellschaft

Kaiser-Friedrich-Ring 53

65185 Wiesbaden

Fotos: BC-Verlag, Wiesbaden

Nachdruck nur mit schriftlicher  
Genehmigung der VBG

Vertrieb:

C. L. Rautenberg-Druck

Königstraße 41 – 25348 Glückstadt

[www.rautenberg-druckerei.de](http://www.rautenberg-druckerei.de)

Ausgabe: Mai 2006

Der Bezug dieser Informationsschrift ist für Mitglieds-  
unternehmen der VBG im Mitgliedsbeitrag enthalten.